

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland  
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-  
Gesellschaft  
Windischholzhäuser Weg 5  
99098 Erfurt

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Sachgebiet	<b>III/5 – Immissionsschutz</b>
Unsere Zeichen	177/2-4
<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Herr Bartsch</b>
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-249
Fax	09521/27-101
E-Mail	<a href="mailto:ralf.bartsch@hassberge.de">ralf.bartsch@hassberge.de</a> oder <a href="mailto:immission@hassberge.de">immission@hassberge.de</a>
Datum	25.07.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung einer Anlage im förmlichen Verfahren nach §§ 10, 16 BImSchG

Antragsteller: Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-  
Gesellschaft, Windischholzhäuser Weg 5, 99098 Erfurt

Vorhaben: Wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, 96126 Maroldsweisach auf den  
Grundstücken Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370,  
372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20,  
612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind

Anlage: 2 Sätze Antrags-/Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Der Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien- Gesellschaft wird für die wesentliche Änderung der im Betreff genannten Anlage nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

nach §§ 10, 16 BImSchG erteilt.

Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt  
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr  
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:  
Telefon 09521 27-0  
Fax 09521 27-101  
E-Mail [buergerservice@hassberge.de](mailto:buergerservice@hassberge.de)  
WWW [www.hassberge.de](http://www.hassberge.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26  
SWIFT/BIC: BYLA DE M1 KSW  
Steuernummer: 249/114/50158



1. Diese Genehmigung erfasst folgende wesentlichen Änderungen:
  - 1.1 Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufäche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen
  - 1.2 Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,4 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,
  - 1.3 Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie
  - 1.4 Die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.
2. Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben notwendige
  - 2.1 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
  - 2.2 Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG
  - 2.3 Entscheidung nach § 8 Abs. 1 GewinnAbfV für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle
- II. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 25.07.2019 versehenen Unterlagen zugrunde:
  1. Allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 16.10.2018 (Bl. 1 – 8)
  2. Antrag vom 16.10.2018 (Bl. 1 – 40)
  3. Handelsregisterauszug vom 27.10.2017
  4. Organigramm vom 23.03.2018
  5. Übersichtskarte vom 08.05.2017 (M 1:10.000)
  6. Übersichtsplan vom 08.05.2017 (M 1:2.500)
  7. Liste der betroffenen Flurstücke
  8. Übersichtsplan Ist-Stand Gewinnungsbereich vom 03.05.2018 (M 1:2.500)
  9. Übersichtsplan Vorhabenbereich vom 06.06.2018 (M 1:2.500)
  10. Schnittplan 1-1' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  11. Schnittplan 2-2' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  12. Schnittplan 3-3' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  13. Auszug aus dem Regionalplan Region Main-Rhön (3), Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“ (M 1:100.000)
  14. Auszug aus dem Regionalplan Region Main-Rhön (3), Anhang 3, Karte „Landschaft und Erholung“ (M 1: 100.000)
  15. Übersichtsplan Trinkwasserschutzgebiete vom 09.05.2017 (M 1:10.000)
  16. Bericht über die geologische Situation im Basalt-Steinbruch der Basalt AG am Zeilberg bei Maroldsweisach der TU München vom 29.02.2016



17. Hydrogeologische Stellungnahme GUB Ingenieure vom 26.04.2018 mit planlicher Darstellung der voraussichtlichen Wasserlinien des entstehenden Restlochgewässers mit Wassereinzugsgebiet vom 27.05.2016 (M 1:2.500)
18. Hydrogeologische Bilanzgrößen – Schreiben des Deutschen Wetterdienstes vom 21.12.2012
19. Bohreinstellungs-/Ergebnismitteilung Hydrogeologische Erkundungsbohrung im Umfeld der Quelle Voccawind der Basalt-Actien-Gesellschaft durch die G.U.B. Ingenieur AG vom 06.07.2016 (Bl. 1 – 8) mit
  - Übersichtskarte vom 02.06.2016 (M 1:10.000)
  - Bohrübersichtsplan vom 02.06.2016 (M 1:5.000)
  - Bohrschichtenverzeichnis BOG GmbH (4 Seiten)
  - Fotodokumentation der Bohrkernablage (4 Seiten)
  - Geologische Bemusterung und Interpretation der Bohrkern (4 Seiten)
20. Emissions-/Immissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018 (Bl. 1 – 39) mit
  - Topographischem Übersichtsplan vom 17.03.2016 (M 1:26.000)
  - Geländedarstellung mit Rauigkeitslänge vom 17.03.2016 (M 1:25.000)
  - Darstellung Geländesteigung vom 17.03.2016 (M 1:25.000)
  - Emissionsquellenplan vom 17.03.2016 (M 1:7.000)
  - Emissionsquellenplan Tagebaubereich Ost vom 17.03.2016 (M 1:4.500)
  - Emissionsquellenplan Tagebaubereich West vom 17.03.2016 (M 1:4.500)
  - Emissionsermittlungen (Bl. 1 – 14)
  - Darstellung Quellenparameter vom 15.03.2016 (Bl. 1 – 8)
  - Darstellung variable Emissionen vom 15.03.2016 (Bl. 1 – 30)
  - Monitor Punkt-Parameter vom 15.03.2016
  - Berechnungsergebnisse
    - Protokolldatei taldia.log (Bl. 1 – 12)
    - Protokolldatei Austal2000.log (Bl. 1 – 9)
    - Schwebstaub Zusatzbelastung pro Jahr PM<sub>10</sub>
    - Staubniederschlag Zusatzbelastung pro Jahr PM<sub>DEP</sub>
    - Berechnung der Gesamtbelastung
  - Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft durch IfU GmbH vom 15.02.2016 (Bl. 1 – 38)
21. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 11.03.2017 (Bl. 1 – 82) mit Ergänzung vom 12.10.2018 (Bl. 1 – 7)
22. Geräuschimmissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018 (Bl. 1 – 37) mit
  - Lageplan mit Darstellung der Immissionsorte vom 02.05.2018 (M 1:14.000)
  - Emissionsquellenplan vom 02.05.2018 (M 1:6.000)
  - Rasterlärnkarte Tagzeit vom 02.05.2018 (M 1:15.000)
  - Rasterlärnkarte Nachtzeit vom 02.05.2018 (M 1:15.000)
  - Messprotokolle Emissionsmessungen
    - Bohrgerät
    - Beladung SKW mit Radlader
    - Beladung SKW in Vorbrecher
    - Innenpegel Klassieranlage
    - Klassieranlage Entstaubung (Südwestseite)
    - Klassieranlage (Südostseite)
    - Vorbrecher
    - Nachbrecher
    - Prallmühlen



- Berechnungsergebnisse mit
  - Rechenlaufprotokoll (Bl. 1 – 2)
  - Emissionsbibliothek – Kenndaten der Emissionsquellen (Bl. 1 – 4)
  - Emissionsbibliothek – Spektren der Emissionsquellen (Bl. 1 – 3)
  - Emissionsbibliothek – Tagesgang der Emissionsquellen (Bl. 1 – 3)
  - Ergebnistabelle – Immissionen (Bl. 1 – 2)
  - Ergebnistabelle – Mittlere Ausbreitung (Bl. 1 – 15)
- 23. Erläuterungsbericht zur statischen Berechnung Ablagerung von Abraum auf der Halde Nord Ingenieurgesellschaft Dr. Köhler Geoplan GmbH vom Januar 2017 (Bl. 1 – 13) mit
  - Lageplan vom 17.01.2017 (M 1:2.000)
  - Schnittzeichnung 1 – 1 vom 17.01.2017 (M 1:1.000)
  - Standsicherheitsberechnungen Anlagen 3.1 bis 3.4 vom Januar 2017
- 24. Landschaftspflegerischer Begleitplan Dietz und Partner vom 28.07.2017 (Bl. 1 – 38) mit
  - Detailkarte zu den Eingriffskategorien vom 25.05.2018 (M 1:5.000)
  - Bestands- und Konfliktplan vom 25.05.2018 (M 1:2.500)
  - Maßnahmenplan mit Leitlinie der Rekultivierung vom 25.05.2018 (M 1:2.500)
- 25. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Dietz und Partner vom 28.07.2017 (Bl. 1 – 24)
- 26. Umweltverträglichkeitsstudie BIT Tiefbauplanung GmbH/BAG vom 03.08.2018 (Bl. 1 – 97) mit
  - Übersichtskarte vom 25.07.2017 (M 1:25.000)
  - Übersichtskarte mit Eintragung der Schutzgebiete vom 03.05.2018 (M 1:25.000)
  - Übersichtsplan Ist-Stand Gewinnung vom 26.07.2017 (M 1:2.500)
  - Übersichtsplan Vorhabenbereich vom 07.06.2018 (M 1:2.500)
  - Schnittzeichnung 1-1' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  - Schnittzeichnung 2-2' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  - Schnittzeichnung 3-3' vom 03.05.2018 (M 1:2.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Mensch, einschl. menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter vom 03.05.2018 (M 1:10.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vom 03.05.2018 (M 1:5.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Boden vom 03.05.2018 (M 1:10.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Wasser vom 03.05.2018 (M 1:10.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Klima und Luft vom 03.05.2018 (M 1:10.000)
  - Bestands- und Konfliktkarte Landschaft vom 03.05.2018 (M 1:10.000)
- 27. Vorhabenbezogene Bestandserfassung und Bewertung Grundwasserkörper nach EU-WRRL im Einzugsgebiet des Basalttagebaus Zeilberg GUB vom 09.07.2018 (Bl. 1 – 13) mit
  - Steckbrief Grundwasserkörper (3 Seiten)
  - Ausgewiesene Schutzgebiete des Naturschutzes (u.a. wasserabhängige FFH-Gebiete; 1 Seite)
  - Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete (1 Seite)
- 28. Ergebnisprotokoll des Ingenieurbüros Dietz+Partner, Elfershausen vom 26.02.2019 mit Detailabstimmungen zu Fragen der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen für das o.g. Genehmigungsverfahren

### III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten bzw. die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:



1. Die **Erweiterungsfläche** für den Abbau beträgt ca. **8 ha**. Die gesamte Gewinnungsfläche vergrößert sich damit auf ca. 43 ha.
2. Die **Abbautiefe** vergrößert sich von 371 m NHN auf **310 m NHN**.
3. Die **Aufhaldungsfläche der Halde Nord (Allertshäuser Halde)** wird tagebauseitig auf eine Fläche von **4,4 ha** zu einem **Höheniveau von 475,5 m NHN** erweitert.
4. Betriebszeiten:
  - Gewinnung, Aufbereitung, Verladung und Verkauf: 06:00 – 22:00 Uhr werktags
  - Ausschließlich Verladetätigkeiten, Verkauf: 05.00 – 06:00 Uhr werktags
  - Sprengungen **nur werktags** im Zeitraum von: 07:00 – 15:00 Uhr
5. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen bzw. Annahmen folgender Gutachten/Stellungnahmen:
  - Erschütterungsprognose des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros Dipl.-Ing. Josef Hellmann (Bericht-Nr.: 17-S-11.03) vom 11.03.2017 und die Ergänzung vom 12.10.2018, insbesondere hinsichtlich der Sprengstofflademengen und Zeiten für die Sprengungen.
  - Schalltechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 11.06.2018 (Bericht 701.1031/16), insbesondere hinsichtlich der Schalleistungspegel, Einsatzzeiten und sonstiger Ansätze sowie die genannten Schalldämm-Maße.
  - Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH (Bericht-Nr.: 401.0432/16) vom 11.06.2018, insbesondere hinsichtlich der Betriebsbeschreibung und der Emissionsquellen
  - Erläuterungsbericht zur statischen Berechnung „Ablagerung von Abraum auf der Halde Nord“ der Dr. Köhler Geoplan GmbH vom 25.01.2017

#### IV. Auflagen:

##### 1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sodass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen werden.

##### **Erschütterungen**

- 1.2 Die Rahmenbedingungen (Sprengstofflademengen, Zeiten für Sprengung usw.) und die genannten Maßnahmen der Erschütterungsprognose des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros Dipl.-Ing. Josef Hellmann (Bericht-Nr.: 17-S-11.03) vom



11.03.2017 und die Ergänzung vom 12.10.2018 sind einzuhalten. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen unter IV.3 zu beachten.

- 1.3 Die Sprengarbeiten sind so durchzuführen, dass die in der DIN 4150 Teil 2 und 3 „Erschütterungen im Bauwesen“ genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.
- 1.4 Bei Verringerung des Abstandes von der Sprengstelle zur Diakonie auf bis zu 250 m sind für die sprengtechnische Inanspruchnahme dieser äußersten südlichen Gewinnungsbereiche folgende Maßnahmen einzuhalten:
  - 1.4.1 Die Bestimmungen im Pkt. 4.7 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht SprengTR 310 – Sprengarbeiten sind sorgfältig einzuhalten.
  - 1.4.2 Die Wurfrichtung des Haufwerks muss bei den Sprengungen in den Steinbruch hinein gerichtet sein.
  - 1.4.3 Für Bohrlochdurchmesser bis zu 95 mm ist bei Absperrentferenzen unter 300 m bei einer Vorgabe von ca. 4,5 m eine Endbesatzlänge von mind. 4,5 m in den Sprengbohrlöchern einzuhalten und im Lageplan zu dokumentieren.
  - 1.4.4 Als Besatz wird feinkörniger Split oder Sand verwendet. Der Besatz ist hohlraumfrei einzubringen und mit dem Ladestock zu verdichten.
  - 1.4.5 Beim Herstellen der Sprengbohrlöcher sind vom Bohrmaschinisten sämtliche auftretenden Störungen (Vorhandensein von Klüftungen, Bohrlochabweichungen, geologische Störungen, Festgehen des Bohrwerkzeuges und ähnlichen Vorfälle) unter Angabe der Bohrlochnummer in einem Bohrprotokoll zu dokumentieren. Das Bohrprotokoll ist vom Sprengberechtigten vor Aufnahme der Ladearbeit einzusehen.
  - 1.4.6 Im Bereich von unter 300 m sollte neben der vorgeschlagenen Beachtung der Endbesatzlänge auch besonders darauf geachtet werden, dass eine gegebenenfalls der Ladung beigelegene Sprengschnur ausreichend tief in den Besatz zurückgeschoben wird.
  - 1.4.7 Bei Bohrlochdurchmessern von mehr als 95 mm sollte durch einen Sprengingenieur die Dimensionierung der Endbesatzlänge für die jeweiligen Bohrlochdurchmesser festgelegt werden.
  - 1.4.8 Falls Zehensprengungen erforderlich sind, müssen sie im Zusammenhang mit einer Gewinnungssprengung erfolgen. Hierbei ist durch die Wahl einer ausreichend hohen Zündzeitstufe in den der Bruchwand vorgelagerten Zehenlöchern sicher zu stellen, dass das Haufwerk der gleichzeitig gezündeten Wandsprengung die zu lösenden Zehen bereits abgedeckt und gefährlicher Steinflug aus diesem Bereich dadurch sicher unterbunden wird
- 1.5 Um die auftretenden Lärmimmissionen beim Sprengen auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren, ist bei der Verwendung von Sprengschnur das aus dem Bohrloch herausragende Sprengschnurende nach dem Anbringen eines redundanten Zünders ausreichend tief in den Endbesatz einzubringen bzw. ausreichend mit einem Besatzmaterial abzudecken.



- 1.6 Bei Beginn der Sprengarbeiten im Erweiterungsbereich (sofern bei Beginn der Sprengarbeiten im Erweiterungsbereich eine repräsentative Sprenganlage vorliegt) und anschließend einmal jährlich, sind von einem Sprengsachverständigen (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sprengarbeiten und Sprengerschütterungen) Erschütterungsmessungen durchzuführen. Die zu messenden Immissionsorte sind bei erster Messung in Abstimmung mit dem Sprengsachverständigen festzulegen und bei nachfolgenden Messungen entsprechend der betrieblichen Abbauentwicklung anzupassen. Dabei sind die Maßgaben der DIN 4150, Teil 3: „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ zugrunde zu legen.

In Abhängigkeit der Messergebnisse sind in Absprache mit dem öffentlich bestellten und vereidigten Sprengsachverständigen und dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken gegebenenfalls die Sprengparameter anzupassen.

Darüber hinausgehende erforderliche Erschütterungsmessungen können von der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt angeordnet werden.

### **Luftreinhaltung**

- 1.7 Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Anlagenbetreiberin und mit Tätigkeiten beauftragte Fremdunternehmen dürfen nur Maschinen und Technologien einsetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für den Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Staubminderung zu beachten.
- 1.8 Für den Betrieb nicht notwendige Tätigkeiten sind zu unterlassen.
- 1.9 Die Umschlaggeräte sind regelmäßig auf Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die sich negativ auf die Emissionen von Stäuben auswirken können, zu überprüfen.
- 1.10 Bei Umschlagvorgängen von Material mit einem hohen Feinkornanteil ist bei trockener Witterung durch geeignete Maßnahmen, z. B. Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen oder Befeuchten des Materials sicherzustellen, dass Staubemissionen durch das Umschlagen minimiert werden.
- 1.11 Im Bereich der Zufahrt sind die Fahrwege asphaltiert. Die Emissionen durch Fahrbewegungen sind durch die Pflege der Zufahrtsstraße, deren regelmäßige Reinigung sowie bei Bedarf (z.B. bei trockener Witterung) mittels Befeuchtung durch Wasserwagen zu minimieren.
- 1.12 Die Fahrbereiche des Radladers und SKW/LKW im Tagebaubereich sind bei trockener Witterung und bei Bedarf zu befeuchten.
- 1.13 Die stationären Anlagen (Brech- und Klassieranlagen der Edel- und Einfachanlage) sind an Entstaubungsanlagen angeschlossen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlagen müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben.



- 1.14 Diejenigen auf Freihalde zu lagernden Fertigg Körnungen, die aufgrund ihrer Korngrößen zum Abwehen von Staubteilchen neigen (z. B. Korngrößen 0/2, 0/5...), sind bei Bedarf zu befeuchten. Bei der Freilagerung von Vorsiebmaterial ist ein Abwehen von Staubteilchen z. B. durch Bedüsung zu verhindern.

### Lärmschutz

- 1.15 Die den schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 11.06.2018 (Bericht 701.1031/16) zu Grunde liegenden Schalleistungspegel, Einsatzzeiten und sonstige Ansätze dürfen nicht überschritten werden. Zudem müssen die im Bericht genannten Schalldämm-Maße eingehalten werden. Somit sind die Rahmenbedingungen entsprechend der Planunterlagen und der Betriebsbeschreibung, die vom Ing. Büro herangezogen wurden einzuhalten. Sofern sich Änderungen an den Rahmenbedingungen ergeben, so ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die unter IV.1.18 aufgeführten, maßgebenden Immissionsorte im Rahmen der wiederkehrenden Messungen nach IV.1.22 nachzuweisen.
- 1.16 Für die Beurteilung der durch die Tätigkeiten am Tagebaustandort Zeilberg verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).
- 1.17 Die durch den Betrieb der Anlage des gesamten Tagebaustandort inkl. des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Schallimmissionen dürfen unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung die folgenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Einzuhaltender Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tagsüber	Nachts
IO 1: Eckartshausen, Am Schulberg 30	55	40
IO 2: Allertshausen, Buchenweg 15a	55	40
IO 3: Maroldsweisach, Zeilbergsiedlung 24	55	40
IO 4: Voccawind 51a	60	45
IO 5: Geroldswind 4	55	40
IO 6: Sozialstation, ehem. Diakonie Zeilberg	60	45

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 1.18 Lärmerzeugende Anlagenteile, wie z.B. Maschinen und Aggregate müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet betrieben und gewartet werden.
- 1.19 Alle sich im Einsatz befindlichen Geräte sind regelmäßig auf Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen, die sich negativ auf die Geräuschemissionen auswirken können, zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind umgehend Reparaturen durchzuführen. Unnötige, mit Geräuschemissionen verbundene Tätigkeiten sind zu unterlassen.
- 1.20 Folgende Tätigkeiten dürfen zwischen 05:00 Uhr und 6:00 Uhr **nicht** durchgeführt bzw. die folgenden Maschinen in der genannten Stunde **nicht** betrieben werden:
- Bohrgerät
  - Sprengarbeiten
  - Vorbrecher
  - Beladung SKW im Steinbruchbereich und Materialumschlag mit Radlader
  - SKW-Fahrten zum Vorbrecher/Abkippen des SKW in Vorbrecher
  - Nachbrecher
  - Förderbänder (Bänder des Vorbrechers/Nachbrechers bis zu den Silos an der Klassieranlage)
  - Fahrbewegungen- und Umschlagstätigkeiten mit Radlader auf neuer „Halde Nord“ (Allertshäuser Halde) und im Tagebaubereich
  - SKW-Transport von Gestein im Tagebaubereich und Vorsieb zur Halde Nord
  - SKW-Transport-Fahrten zur Halde West und zur bestehenden Halde Nord
  - Radlader-Fahrten und Umschlagstätigkeiten Halde Nord (Bestand)
  - Umschlagstätigkeiten des Radladers (ausgenommen Verladetätigkeiten auf Kunden-LKW) / Zwischenlagerung im Bereich Halde West
  - Beladung Silofahrzeug Füller/Abtransport Füller
- 1.21 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter IV.1.18 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten sind (§ 26, § 28 Satz 1 BImSchG). Die Messung ist alle 3 Jahre zu wiederholen. Eine Anpassung des Messturnus ist nach Abstimmung mit dem Landratsamt möglich, insbesondere können bei ausreichender Unterschreitung der im Bescheid festgelegten Werte Wiederholungsmessungen auf Antrag ausgesetzt werden.
- 1.22.1 Über das Ergebnis der Geräuschemissionsmessung ist ein Messbericht erstellen zu lassen, der unaufgefordert und unverzüglich nach Erhalt, aber spätestens 3 Monate nach Durchführung der Messung vorzulegen ist.
- 1.22.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Geräuschemissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- Alle lärmverursachenden Anlagen des Tagebaustandorts Zeilberg einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind bei der Messung zu berücksichtigen.
  - Der Messtermin ist dem Landratsamt Haßberge mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
  - Die Betriebssituation während der Messungen ist zu dokumentieren.



- Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messungen mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmen. Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese dem Landratsamt Haßberge unverzüglich vorzulegen.
- Der Gutachter hat im Rahmen der Abnahmemessung zu bestätigen, dass die Anlage keine offensichtlichen Mängel hinsichtlich des Standes der Lärmschutztechnik aufweist.

1.22 Sobald die Innenkippe-Süd eine Höhe von 20 m unterhalb der Geländeoberkante erreicht hat, ist das Landratsamt Haßberge zu informieren, da dann eine gutachterliche Neubewertung der Geräuschemissionen und der Emissionen und –immissionen durch Stäube vorzunehmen ist.

## 2. Baurechtliche Auflagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der ggf. mit Rotstift vorgenommenen Prüfvermerke und Korrekturen auszuführen.

## 3. Sicherheitsmaßnahmen Sprengarbeiten / Arbeitsschutz:

### **Sicherheitsmaßnahmen Sprengarbeiten**

3.1 Die Bohr- und Sprengarbeiten sind entsprechend der Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Josef Hellmann vom 11.03.2017 durchzuführen.

3.2 Die in der Stellungnahme des Sprengsachverständigen festgelegten Sprengstoffmengen pro Zündzeitstufe dürfen nicht überschritten werden.

Hiervon kann abgewichen werden wenn - in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken und im Rahmen einer Ergänzung des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtes - durch fortschreitende Gewinnungstätigkeit, die Lademengen und der spezifische Sprengstoffbedarf an die aktuellen Abbaugegebenheiten angepasst werden müssen.

3.3 Sprengarbeiten sowie der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz besitzen und deren Beschäftigte (Sprengberechtigte) einen entsprechenden Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz vorweisen können.

3.4 Es dürfen nur Kopflöcher (von oben nach unten) gebohrt und geladen werden.

Soll eine andere Bohrtechnologie zur Anwendung kommen ist diese dem Gewerbeaufsichtsamt Würzburg gesondert anzuzeigen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist das Bohrverfahren zu beschreiben sowie entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.

3.5 Auflegersprengungen dürfen **nicht** durchgeführt werden.



- 3.6 Der Sprengbereich ist vom Sprengberechtigten im Einvernehmen mit dem Unternehmer festzulegen.
- 3.7 An den Zufahrtswegen zum Sprengbereich sind Warntafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln sind gut erkennbar die Sprengzeiten, der Sprengbereich und die Bedeutung der Sprengsignale anzugeben.
- 3.8 Der Sprengbereich ist zuverlässig und lückenlos mit Absperrposten zu sichern. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keine Spaziergänger, Landwirte und sonstige Personen im Sprengbereich befinden.
- 3.9 Die Absperrposten sind über die Grenzen des Sperrbereichs, die Sprengsignale und ihre Bedeutung eingehend zu unterrichten.
- 3.10 Der Sprengberechtigte muss zu jedem Absperrposten entweder optische (Zeichengebung) oder akustische (Sprechfunkgeräte) Verbindung haben.
- 3.11 Die Sprengladungen sind vom Sprengberechtigten aus einem Deckungsraum entsprechend Nr. 4.8 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) zu zünden. Dies gilt nicht, wenn sich der Standort zum Zünden der Sprengladung außerhalb des Sprengbereichs befindet.
- 3.12 Die Sprengsignale sind vom Sprengberechtigten mit einem Signalhorn zuverlässig und unmissverständlich zu geben. Es ist ein Signalhorn (z.B. Presslufthorn) zu verwenden, das im gesamten Sprengbereich deutlich hörbar ist.
- 3.13 Die Sprengungen sind so durchzuführen, dass Steinflug möglichst vermieden wird. Ein Wegschleudern von Steinen über den abgesperrten Sicherheitsbereich hinaus muss mit Sicherheit ausgeschlossen sein.
- 3.14 Es darf nur bei ausreichendem Tageslicht und guten Sprengverhältnissen gesprengt werden.
- 3.15 Sofern sich im Einwirkungsbereich der Sprengungen öffentliche Einrichtungen (Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Elektroleitungen) und öffentliche Verkehrswege befinden, sind die zuständigen Unternehmer bzw. Stellen zu informieren und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
- 3.16 Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln während der Arbeitszeit hat nach den Maßgaben der Nr. 4.3 SprengTR 310 – Sprengarbeiten zu erfolgen.
- 3.17 Das Sprengstoffgesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die SprengTR 310 – Sprengarbeiten sind zu beachten.



#### **Arbeitsschutz:**

- 3.18 Steinbrüche über Tage müssen unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so angelegt werden, dass gefährliche Auswirkungen eines Gebirgsdrucks und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.
- 3.19 Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird.
- 3.20 Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Dieser muss so breit angelegt und erhalten werden, dass für die eingesetzten Lade- und Fördergeräte keine Absturzgefahr besteht.
- 3.21 Massen, die sich aus dem Abraum lösen, dürfen nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können.
- 3.22 Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so beschaffen sein, insbesondere bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
- 3.23 Führen Fahrstraßen an Bruch- und Grubenrändern vorbei müssen Maßnahmen gegen Absturz der eingesetzten Förder- und Ladegeräte getroffen werden (z.B. Freisteine). Entsprechende Maßnahmen sind auch auf Fördersohlen zu treffen.
- 3.24 Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen (Bermen) und deren Zufahrten/Zugänge in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher beräumt und befahren werden können.
- 3.25 Bei Förder- und Ladegeräten, die für den Einsatz in Arbeitsbereichen bestimmt sind, in denen Gefahr durch herabfallende schwere Gegenstände besteht, muss der Fahrerplatz durch ein widerstandsfähiges Schutzdach gesichert werden.
- 3.26 An ortsveränderlichen Kippstellen müssen zur Sicherung gegen Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge geeignete Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen vor der Kippkante) getroffen werden. Ortsfeste Kippstellen müssen fest eingebaute Einrichtungen haben, die das Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge verhindern.
- 3.27 Zum Bohren sind Bohrgeräte mit Staubabsaugeinrichtungen und Abscheidern einzusetzen, die auch den Feinstaub an der Entstehungsstelle wirksam erfassen und abscheiden.
- 3.28 Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV Vorschrift 29) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

#### **4. Wasserrechtliche Auflagen:**

- 4.1 Die Sammlung und die Ableitung des gesammelten unverschmutzten Oberflächenwassers ist nach den Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis abzuleiten.



- 4.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich die Anforderungen an die Anlagen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV). Weiterhin ist das DWA Merkblatt A 779 (technische Regel wassergefährdende Stoffe) zu beachten. Die Einhaltung der Anforderungen ist selbstverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.
- 4.3 Der Betreiber hat die Befüllung und Entleerung seiner Anlagen zu überwachen (§ 23 AwSV).
- 4.4 Im Falle von Betriebsstörungen sind sofortige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Bei Austreten von nicht nur unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen hat der Betreiber dies dem Landratsamt und der Polizei zu melden.
- 4.5 Wird eine prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich geändert oder bei einer Änderung des Betreibers, muss dies mind. 6 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden (§ 40 AwSV).
- 4.6 Der Antragsteller hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen. In dieser Dokumentation sind alle wesentlichen Informationen zum Umgang mit den im Betrieb vorhandenen wassergefährdenden Stoffen aufzuführen. Der notwendige Inhalt einer solchen Dokumentation ist der o.g. Vorschrift zu entnehmen.
- 4.7 Der Anlagenbetreiber hat nach § 44 AwSV für die Anlage eine Betriebsanweisung zu erstellen, deren Inhalte der DWA A 779 zu entnehmen sind. Diese Betriebsanweisung muss die Betriebsabläufe im Normalbetrieb, die Instandhaltung und Überwachung, den Alarmplan und die für die Anlage bestimmten Sonderregelungen beinhalten.

#### 5. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- 5.1 Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans Dietz und Partner vom 28.07.2017 sind nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides unter Beachtung der festgelegten Bedingungen und Auflagen sowie auf Grundlage der Detailabstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde am 26.02.2019 durchzuführen.
- 5.2 Es ist eine ökologische Bauleitung (ÖBL) einzusetzen. Hierfür ist der höheren und unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbehörden) **vor Maßnahmenbeginn** eine geeignete Person mit entsprechender Ausbildung (Biologe/Landschaftsplaner) zu benennen. Sie kontrolliert die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben und weist den Betreiber bzw. den Bevollmächtigten sowie ggf. (dritte) ausführende Firmen auf deren Einhaltung hin. Ausführende Dritte sind auf die naturschutzfachlichen Vorgaben und deren verbindliche Einhaltung hinzuweisen.
- 5.3 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:
  - Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Vermeidungsmaßnahmen
  - Erstellung von Berichten bei artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-) Maßnahmen



Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen sind **unverzüglich**, die Berichte bis spätestens **zwei Monate** nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

**5.4** Die im Norden des Plangebiets (Waldmeister-Buchenwald) in lichten Waldstellen festgestellten Zauneidechsen sollen nach Süden und Westen in Randbereiche (Ausweichhabitate) vergrämt werden. Die Fundpunkte der Zauneidechse liegen überwiegend weniger als 50 m vom Ausweichhabitat entfernt, so dass wie folgt vorzugehen ist:

**5.4.1** Fällung des Gehölzbestands vom 01.10. bis einschließlich 28.02. und flaches Abmulchen der Gehölz-, Altgras- und Krautfluren in der Zeit vom 01.11. bis einschließlich 28.02. (Höhlen-/Biotopbäume sind ausschließlich zwischen 15.09. und 15.10. zu fällen).

Herstellung der Ausweichhabitate:

Auflockern des Gehölzbestands mit Herstellung besonnener Saum-Lebensräume. Einrichten von geeigneten Versteck-, Sonnungs-, Eiablagemöglichkeiten für die Zauneidechse in den vom Vorhaben unberührten südlichen und westlichen Randbereichen der geplanten Aufhaldungen. Diese müssen zur Verfügung stehen, bevor die Zauneidechsen ihre Winterruheplätze verlassen (Zeitraum ab 15. März bis 15. April, je nach Witterung).

Aufrechterhaltung des für die Zauneidechsen unattraktiven Zustands im geplanten Baufeld bis zum Zeitpunkt der Baufeldfreiräumung (wenn keine Zauneidechsen festgestellt sind) durch Schnitt/Mahd (kein Mulchen) und Absperren des festgestellten Lebensraums mit Reptilienzaun zum Abfangen und gegen die Rückwanderung von Tieren. Umsiedlung der gefangenen Tiere in die optimierten Ausweichhabitate.

Belassen des Zauns als Rückwanderungsbarriere bis zur Baufeldfreiräumung.

Für eine Umsiedlung muss über eine komplette Vegetationsperiode hinweg mit mindestens zwei Fangzeiträumen (im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst) gefangen und umgesiedelt werden. Die Umsiedlung kann erst dann beendet werden, wenn nach dem 10. September (erst dann sind die meisten Juvenilen aktiv) an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden. Es ist zu beachten, dass in extremen Trockenphasen im Sommer Zauneidechsen wg. evtl. Trockenschlaf **nicht** umgesiedelt werden können.

Kann die Umsiedlung ab Ende der Winterstarre (je nach Temperatur ab Mitte März) bis vor der Eiablage bis spätestens 10. Mai erfolgreich abgeschlossen werden, kann auf eine weitere Umsiedlung den Sommer über bis in den Herbst nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) verzichtet werden. Die Umsiedlung bis zum 10. Mai kann als erfolgreich angesehen werden, wenn ebenfalls an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden und keine mehr in Fangbehältern vorgefunden werden.

**5.4.2** Baufeldfreiräumung ab 15. Mai bzw. ab 1. Oktober, wenn keine Zauneidechsen im Baufeld festgestellt sind.



- 5.5 Die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Baumteile der erfassten vier Bäume werden gemäß Vermeidungsmaßnahmen zwischen 15.09. und 15.10. abgeschnitten und in den verbleibenden Streifen zwischen Aufhaldungsbereich der Allertshäuser Halde im Norden und dem Gewinnungsbereich im Süden in ihrer bisherigen Ausrichtung verbracht, damit deren Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.
- 5.6 Es ist eine jährliche Begutachtung mit den Naturschutzbehörden sowie der ÖBL und dem Betreiber zum Abbaufortschritt und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. vorübergehende mögliche biotopverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Hierzu ist dem Landratsamt rechtzeitig vorab ein Kurzbericht zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des vergangenen Jahres vorzulegen.
- 5.7 In den Waldumbauflächen sind insbesondere in den süd- und westexponierten Flächen Waldlichtungen zur Entwicklung von Innensäumen vorzusehen. Diese sind im Rahmen der jährlichen Begehungen in Abhängigkeit der aktuellen Entwicklung vor Ort festzulegen.
- 5.8 Für die abschließende Sohlgestaltung ist **vor Beendigung der Gewinnungsarbeiten** am Standort eine Detailplanung zu erarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass vor dem weiteren Einbau von seitlichen Abraumhalden auf dem jeweils abschließend abgebauten Sohlabschnitt inselartige, temporäre Abraumanschlüpfungen anzulegen sind. Diese sollen in unregelmäßiger Form in Lage und Böschungsneigung ausgeführt werden und können sich nach der späteren Flutung des Bruches zu langsam verschwindenden Inseln entwickeln.
- 5.9 Die Abraumlagerungen auf der Innenkippe Ost sind nicht in horizontal gleicher Abschlusshöhe der jeweiligen Berme, sondern mit einem Längsgefälle von 5% anzulegen.
- 5.10 Das Uhubal- und -brutgeschehen und der Uhubrutstandort ist **jährlich** durch einen Ornithologen zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde in Form eines Kurzberichtes vorzulegen. Während der Balz-, Nist- und Brutaktivität sowie der Aufzuchtzeit, deren zeitlicher Rahmen durch den Ornithologen stets einzelfallbezogen festgelegt werden, ist auf Gewinnungs- und Verfüllaktivität im direkten Umfeld (Mindestabstand 60 m) der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verzichten.
- 5.11 Zur Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen im Wald ist durch das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) gegenüber der höheren und unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Umbaumaßnahmen über die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung (Privatwald) hinausgehen. Zur Beurteilung ist der aktuelle Forstwirtschaftsplan oder ein Forstbetriebsgutachten vorzulegen. Es ist begründet darzustellen, welche Handlungen noch unter die waldgesetzliche Pflicht fallen und somit nicht als Kompensationsleistung anerkannt werden können, bzw. welche darüber hinausgehen und damit für Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen.
- 5.12 Zur Dokumentation des Waldumbaus und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist **alle 5 Jahre** ein Bericht vorzulegen, der die einzelnen Maßnahmen in Text und Bild dokumentiert.



6. Abfallrechtliche Auflagen:

- 6.1 Die folgenden Abfallfraktionen sind jeweils getrennt zu sammeln vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen (§ 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 GewAbfV):
- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier (AVV-Schlüssel 20 01 01),
  - Glas (AVV-Schlüssel 17 02 02),
  - Kunststoffe (AVV-Schlüssel 17 02 03),
  - Metalle (AVV-Schlüssel 17 04 07),
  - Holz (AVV-Schlüssel 17 02 01)
  - Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG,
  - Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind
- 6.2 Im Rahmen des Anlagenbetriebs sonst anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Vorgaben – insbesondere der Nachweisverordnung bzw. der geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge – bleiben unberührt.

7. Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV):

- 7.1 Im Steinbruch darf ausschließlich aus dem Betrieb am Zeilberg selbst anfallender Abraum verfüllt werden. Eine Verfüllung von Fremdmaterial ist **nicht** zugelassen.
- 7.2 Der Abfallbewirtschaftungsplan nach Kap. 8.2 des Antrags ist **alle fünf Jahre** zu überprüfen und anzupassen, soweit sich der Betrieb der Anlage, das Ablagerungsverfahren oder der Gewinnungsabfall wesentlich verändert haben. Alle Anpassungen sind dem Landratsamt Haßberge anzuzeigen (§ 5 GewinnungsAbfV).
- 7.3 Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Stabilität der Gewinnungsabfälle am Einsatzort gewährleistet, eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens verhindert und der ordnungsgemäße Einsatz kontrolliert wird (§ 4 GewinnungsAbfV). Insoweit ist die Standsicherheit der Abraumhalden regelmäßig durch eigene Überwachung und ggf. durch einen hierfür qualifizierten Statiker prüfen zu lassen und dies zu dokumentieren. Auch der ordnungsgemäße Einsatz der Gewinnungsabfälle ist im Rahmen der betrieblichen Eigenüberwachung zu kontrollieren und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
8. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind vorrangig die Nebenbestimmungen zu beachten.
9. Der Beginn der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist dem Landratsamt Haßberge unverzüglich anzuzeigen.
- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der genehmigten Änderung der Anlage begonnen wurde. Der Beginn der genehmigten Maßnahme ist dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen.
- VI. Die Nebenbestimmungen bereits erteilter Genehmigungen und ergangener Bescheide bleiben unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird.



VII. Die Einwendungen von

- Herrn Heinrich Weidenhöfer,
- Herrn Stefan Böhm,
- Herrn Tino Böhm,
- Herrn Otto Wirsing,
- Herrn Manfred Fuchs
- Herrn Ullrich Pötschke
- Frau Isabell und Herrn Enrico Käb,
- Herrn Hans Späth und
- Herrn Jürgen Neubert

werden, soweit ihnen nicht mit den diesem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen oder durch die mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VIII. Die Kosten des Verfahrens hat die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 13.025,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 592,50 € € entstanden.

IX. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit. Für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle hat der Betreiber einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen, der den Abfallbewirtschaftungsplan beinhalten muss. Im Übrigen gilt für den Umfang der Angaben und Unterlagen § 19 Absatz 1 der Deponieverordnung entsprechend.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Stilllegung einer Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle ist



mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Lagerungs- oder Ablagerungsphase bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 19 Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 der Deponieverordnung entsprechend, beschränkt auf die die Stilllegung betreffenden Angaben.

5. Empfehlung zu den wasserrechtlichen Auflagen:

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen wird empfohlen, bei Aufschluss der 330 m NHN-Sohle das vorhandene Lagerstättenmodell geologisch und hydrogeologisch fortzuschreiben.

G r ü n d e :

I.

1. Mit Schreiben vom 16.10.2018, eingegangen beim Landratsamt Haßberge am 18.10.2018, beantragte die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für das im Betreff bezeichnete Vorhaben. Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst:

- Die Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs innerhalb des Steinbruchgeländes um ca. 8 ha sowie der Gesamtabbaufäche auf eine Tiefe von 310 m NHN durch die Anlage von 3 weiteren Gewinnungssohlen
- Die Erweiterung der Abraumhalde Nord (sog. „Allertshäuser Halde“) steinbruchseitig um eine Fläche von 4,4 ha zu einem Höhenniveau von 475,5 m NHN verbunden mit einer Rodung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 3,4 ha,
- Die Anlage von Innenkippen im Süden und Osten des Steinbruchgeländes mit einer Fläche von ca. 1,1 ha sowie
- Die mit den vorgenannten Maßnahmen verbundene Änderung der Rekultivierungsplanung.

2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:

- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
- Technische Fachkraft für Immissionsschutz
- Kreisbauamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Als anerkannte Umweltverbände wurden zum Vorhaben gehört:



- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes und der sonstigen Umwelteinwirkungen wurden durch den Antragsteller Gutachten zu den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz vorgelegt.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie beigelegt.

3. Die Auslegung der unter II. genannten Antrags- und Planunterlagen wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge am 05.11.2018 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Haßfurter Tagblatt, Bote vom Haßgau, Fränkischer Tag und Neue Presse) am 05.11.2018 und im Internet am 31.10.2018 öffentlich bekanntgemacht. Als möglicher Erörterungstermin wurde dabei der 27.02.2019 genannt.

Die Unterlagen waren in der Zeit von 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018 beim Landratsamt Haßberge sowie beim Markt Maroldsweisach während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

4. Bis zum Ablauf des 27.12.2018 konnte jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, Einwendungen schriftlich erheben.
5. Im Rahmen des Verfahrens wurden Einwendungen form- und fristgerecht erhoben durch:

- Herrn Heinrich Weidenhöfer,
- Herrn Stefan Böhm,
- Herrn Tino Böhm,
- Herrn Otto Wirsing,
- Herrn Manfred Fuchs
- Herrn Ullrich Pötschke
- Frau Isabell und Herrn Enrico Käb,
- Herrn Hans Späth und
- Herrn Jürgen Neubert

Die Einwendungen bezogen sich zunächst auf die durch Sprengungen im Steinbruch hervorgerufene Erschütterungen, die vor allem bei Anwohnern im Ortsbereich von Eckartshausen deutlich zu spüren seien. Dabei wurde von Beschädigungen der Bausubstanz an Gebäuden und dem Entstehen deutlicher Risse berichtet und entsprechende Lichtbilder vorgelegt. Eine Vertiefung des Steinbruchs und die Sprengungen könnten dies verstärken. Bemängelt wurde, dass die Messungen durch den Betrieb selbst durchgeführt werden und stattdessen eine unabhängige behördliche Messung zu fordern sei. Außerdem wurde die Staubbelastung durch den Steinbruchbetrieb angesprochen, die als deutlich größer empfunden werde als in der Vergangenheit. Vor allem in den Sommermonaten sei diese fast unerträglich. Berichtet wurde von einer dicken Staubschicht, die im vergangenen Sommer die Blätter der Bäume überzogen habe. Zur Staubbelastung wurden ebenfalls Lichtbilder vorgelegt. Bedenken wurden auch wegen der Umgestaltung der Allertshäuser Halde geäußert, die auch Auswirkungen auf das Klima haben könnte. Des Weiteren wurde eingewandt, dass durch die Tieferlegung des Steinbruchs und die Sprengungen die Quelle Voccawind versiegen könnte.



Hinsichtlich der geplanten Rodung von ca. 3,4 ha Wald müsse mehr als ein kleines Biotop als Ausgleich geschaffen werden. Es sei im Übrigen ein ordentliches Nachnutzungskonzept in Abstimmung mit der Gemeinde zu erarbeiten.

6. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zum Teil vorbehaltlos, zum Teil unter Auflagenvorschlägen zugestimmt.

Die vorliegenden Gutachten kommen zu folgenden Ergebnissen:

a) Lärmschutz:

Durch das beantragte Vorhaben sind keine Erhöhungen der Geräuschmissionen zu erwarten, weshalb aus gutachtlicher Sicht keine Einwendungen bestehen.

b) Luftreinhaltung:

Bei Einhaltung der gutachterlich geforderten Minderungsmaßnahmen werden durch die Anlagen an allen maßgebenden Beurteilungspunkten keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung erwartet.

c) Erschütterungsschutz:

Die prognostizierten Sprengerschütterungen können gemäß den Anhaltswerten der DIN 4150 keine Schäden an der benachbarten Bebauung und der nördlich gelegenen Außenhalde verursachen. Dies gilt auch für alle weiteren Gebäude und Anlagen im weiteren Einwirkungsbereich der geplanten Fortführung. Eine wesentliche Belästigung kann bei Einhaltung der Parameter für die Anwohner im Einwirkungsbereich des Steinbruchs „Zeilberg“ mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die anerkannten Umweltverbände führen in ihren Stellungnahmen zum Vorhaben aus:

Es wird gefordert, auf die Rodung des FFH-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald nördlich der Zufahrtsstraße und südlich der Allertshäuser Halde zu verzichten. Es sollte eine aktuelle Untersuchung der Libellenfauna erfolgen, um konkrete Zwischenlösungen während des Abbaus zu gewährleisten. Wegen der nachgewiesenen Stechimmenarten – darunter auch geschützte Bienenarten sowie Rote-Liste-Arten – muss der Zeilberg in die weiteren Untersuchungen zum Insektenrückgang einbezogen werden. Bezüglich der Beeinflussung des Uhu-Vorkommens im Steinbruch werden gegen den in der Planung vorgesehenen Schutzabstand von 60 m Bedenken erhoben und ein Schutzabstand von mind. 300 m zu einer vorkommenden Uhu-Fortpflanzungs- und –Ruhestätten gefordert. Die Umsetzung der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichskonzeptionen (CEF-Maßnahmen) ist notwendig.

7. Die Unterlagen wurden auch dem Markt Maroldsweisach als Standortgemeinde zur Stellungnahme übermittelt.

Der Markt Maroldsweisach hat mit Stellungnahme vom 08.01.2019 das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Maßnahme erklärt.



8. Nachdem das Landratsamt die Durchführung eines Erörterungstermins für erforderlich gehalten hatte, erfolgte eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung am 30.01.2019 im Internet, am 13.02.2019 in den örtlichen Tageszeitungen (s.o. unter 3.) und am 15.02.2019 im Amtsblatt des Landkreises. Mit Schreiben vom 23.01.2019 erging eine schriftliche Einladung an die Antragstellerin, die Einwendungsführer, die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltverbände. Der Erörterungstermin wurde am 27.02.2019 in Haßfurt (Landratsamt Haßberge, Sitzungssaal) durchgeführt.

Anlässlich des Erörterungstermins wurden mit den erschienenen Einwendungsführern und den beteiligten Behörden sowie den Gutachtern die Einwendungen und die behördlichen Stellungnahmen eingehend erörtert.

Zum Verlauf des Erörterungstermins wird im Einzelnen auf die Niederschrift vom 15.03.2019 über den Erörterungstermin vom 27.02.2019 verwiesen. Eine Ausfertigung der Niederschrift wurde dem Antragsteller und – soweit angefordert – auch den Einwendungsführern überlassen.

## II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zählen gem. § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):

Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr (Ziffer 2.1.1, Verfahrensart G nach Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Die beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil sie die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs darstellen und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Sowohl die Erweiterung des Abbaubereichs um 8 ha und der Abbautiefe um 61 m wie auch die Erweiterung bzw. Neuschaffung von Abraumhalden lassen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen im Hinblick auf Lärm, Luftreinhalte und Erschütterungen durch Sprengungen als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Damit besteht das Erfordernis einer Prüfung hinsichtlich der Vorgaben des § 5 BImSchG in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen und der Vorsorge hiergegen wie auch der Frage der Abfall- bzw. Abraumbeseitigung.

Somit ergab sich eine Genehmigungspflicht für die wesentlichen Änderungen.

3. Das Genehmigungsverfahren war wegen der vorgegebenen Verfahrensart G im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a der 4. BImSchV).

Das Anhörungsverfahren wurde nach Maßgabe des § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 und 10 sowie 12, 14 und 18 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt (s.o. Ziffern 3, 4 und 8).



#### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Die UVP war als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Im Übrigen waren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) heranzuziehen, weil das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 Abs. 1 UVPG a.F. (Scopingtermin) bereits am 22.10.2015 – und damit vor dem 16.05.2017 – eingeleitet worden war (Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Nachdem die Erweiterungsfläche für den Abbau weniger als 10 ha (ca. 8 ha) und die Rodungsfläche weniger als 5 ha (3,4 ha) beträgt, unterliegt das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 3c, § 3e Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2.1.3 bzw. 17.2.3 Anlage 1 zum UVPG a.F.). Demnach ist eine UVP durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergeben sich besondere örtliche Gegebenheiten durch die Lage des Vorhabens z. T. in unmittelbarer Umgebung zu den FFH-Gebieten 5830-371 und 5930-373 („Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach“ bzw. „Wälder um Maroldsweisach, Königsberg u. Rentweinsdorf mit Schloss“), das Landschaftsschutzgebiet (ehem. Naturpark) Haßberge sowie der engeren Schutzgebietszone Wasserversorgung Voccawind.

Durch die flächenmäßige Erweiterung der Abbruchfläche wie auch die Vertiefung der Abbausohle um ca. 60 m und die Änderung der Allertshäuser Halde sowie die Anlage von Innenkippen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen nicht von vornherein mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für mögliche Auswirkungen für die Pflanzen- und Tierwelt durch die geplante Inanspruchnahme von Habitatflächen. Auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der bestehenden Quelle Voccawind lässt sich nicht von vornherein kategorisch ausschließen.

Damit bestand als Ergebnis der Vorprüfung die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP.

Dem Antrag lag der als Umweltverträglichkeitsstudie bezeichnete Umweltbericht nach § 4e der 9. BImSchV bei, der für die UVP eine wesentliche Prüfunterlage darstellte. Darin enthalten ist die Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Eine solche Alternativenprüfung wird nach den Vorgaben der hier anzuwendenden 9. BImSchV nicht verlangt, auch wenn in § 4e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der 9. BImSchV Angaben zu Alternativen



aufgeführt sind; die Vorlage entsprechender Unterlagen ist nur für den Fall vorgesehen, dass der Vorhabenträger selbst Alternativen geprüft hat (vgl. Jarass BImSchG BImSchG § 10 Rn. 17a).

Die von der Antragstellerin durchgeführte Alternativenprüfung ist jedenfalls nachvollziehbar, zumal es sich hier um einen bestehenden Steinbruch handelt, der an diesem Standort eine regionalplanerische Grundlage erfährt, so dass eine Nullvariante in Form des Vorhabenverzichts nicht in Betracht kommt. Ausführungsalternativen, die geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV haben sind insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technik und Standorte innerhalb des Bestandssteinbruchs nicht erkennbar.

#### 4.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV):

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

##### 4.1.1 Mögliche Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung:

###### a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Das Vorhaben betrifft das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit durch die Nähe zu angrenzenden Orten und deren Siedlungsgebieten, deren Abstand zum Steinbruchgelände zwischen ca. 700 m bis ca. 1.200 m beträgt.

Auswirkungen können sich im Wesentlichen durch den vom Betrieb hervorgerufenen Lärm ergeben, wie auch den anfallenden und durch Luftbewegung verwehten Staub als Luftverunreinigung sowie die im Rahmen von Sprengarbeiten im Steinbruch hervorgerufenen Erschütterungen. Dabei sind im Hinblick auf die menschliche Gesundheit gesundheitsschädlicher Lärm, Staub – insbesondere Feinstaub – aber auch mögliche gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen von Erschütterungen zu betrachten.

###### b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die genannten Schutzgüter können vom Vorhaben durch den Verbrauch zusätzlicher Fläche für Steinbrucherweiterung um ca. 8 ha (+ 1,1 ha Innenkippen) betroffen sein, indem etwa in den Lebensraum von Tieren und Arten eingegriffen wird, was insbesondere auch die Rodung von ca. 3,4 ha Wald betrifft. Hier ist der Laubwaldbereich südlich der Allertshäuser Halde (Waldmeister-Buchenwald, Asperulo-Fagetun) besonders betroffen. Der Verlust bzw. die Inanspruchnahme von Lebensraum kann zu einem Verschwinden von Tieren/Arten/Pflanzen führen, ebenso wie die nach der Erweiterung fortdauernden Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen.

Speziell für Fledermäuse wird sich durch die Inanspruchnahme von Waldbereichen im Bereich südlich der Allertshäuser Halde ein Eingriff in ihr Habitat ergeben. Auswirkungen können sich auch für Hecken- und Waldrandbrüter zeigen.

Bezüglich der Zauneidechse ist eine Betroffenheit durch die Inanspruchnahme ihres Lebensraums im Zuge des Vorhabens möglich.



c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Der Flächenverbrauch durch die geplante Erweiterung wird mit ca. 8 ha im nördlichen Steinbruchbereich quantifiziert.

Ebenso wird hierdurch Boden in Anspruch genommen, der durch den weiteren flächenmäßigen Abbau seine Bodenfunktion verlieren kann (Sorptionsvermögen, Erosionsgefährdung).

Die Inanspruchnahme der Fläche kann sich mit zunehmender Abbautiefe (vermutlich im Bereich von ca. 325 m) auch auf das Grundwasser auswirken, da in dieser Tiefe Grundwasservorkommen vermutet wird und der Abbau bis auf 310 m Tiefe fortgesetzt werden soll. Daneben ist im Umgriff des Steinbruchs auch die Quelle Voccawind zur Trinkwasserversorgung vorhanden.

Auswirkungen auf die Luft können sich durch die zuvor bereits dargestellten Staubeentwicklungen ergeben, welche der Steinbruchbetrieb bei Abbau, Verarbeitung, Transport und Umschlag des Materials hervorruft.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in Abhängigkeit von der Blickbeziehung zum Steinbruch zu beurteilen. Veränderungen werden vor allem bei Betrachtung in den Steinbruch hinein (also vom unmittelbaren Rand des Geländes) zu bemerken sein, wenn durch die Erweiterung der Abbaufäche, wie auch die Änderungen an der Allertshäuser Halde sowie die Anlage der Innenkippen sich das Bild des Steinbruchs merkbar verändert. Durch die überwiegend innerhalb des Steinbruchs stattfindenden Änderungen des Landschaftsbildes sind Auswirkungen für einen außerhalb befindlichen Beobachter zumindest visuell weniger erkennbar.

Änderungen für das Klima könnten vor allem im Hinblick auf den Verlust von 3,4 ha Waldfläche und dessen klimarelevanter Funktion für den Steinbruch selbst bzw. dessen unmittelbaren Umgriff denkbar sein.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Eine Schädigung von Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmäler) und Sachgütern – insbesondere von Gebäuden – ist durch mögliche Erschütterungen im Rahmen von Sprengarbeiten im Steinbruch denkbar.

e) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Umweltfaktoren bzw. Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

4.1.2 Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:



Eine Minderung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Luftverunreinigung und Erschütterungen ist im Rahmen der Vorhabenplanung erkennbar. So werden Lärmbeeinträchtigungen bereits durch den in die Tiefe gehenden Abbau mit einer höheren Abschirmwirkung der Bruchwände minimiert. Dazu sollen betriebliche Tätigkeiten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können ausschließlich zur Tagzeit stattfinden. Hinzu kommen regelmäßige Überprüfungen und Wartungen des technischen Geräts und die Vermeidung unnötiger geräuschemittierender Arbeiten.

Eine Reduzierung von übermäßigen Staubentwicklungen soll vorhabenseitig durch staubmindernde Maßnahmen (z.B. Reduzierung der Abwurfhöhen, Befeuchtung von Material bzw. Fahrwegen) erreicht werden. Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass zur Rückhaltung von Staubemissionen beitragende Waldflächen erhalten bleiben.

Erschütterungen, die im Rahmen des Steinbruchbetriebs durch Sprengungen entstehen sind unvermeidbar, können jedoch durch entsprechende technische Maßnahmen (Zündtechnik, Sprengmenge) in ihren Auswirkungen beeinflusst werden.

Im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vorhabenseitig Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Dabei wird ein Erhalt von Gehölzen und schützenswerten Lebensräumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes bzw. des Gewinnungs- und Aufhaldungsbereiches gewährleistet. Zudem sind Rodungsarbeiten bzw. Arbeiten zur Gehölzbeseitigung nicht innerhalb der Brutzeiten vorgesehen. Bäume, die sich als Fortpflanzungs-/Ruhestätte von Fledermäusen und Vögeln eignen, sollen grundsätzlich nur in der Zeit vom 15.09. bis 15.10. gefällt werden. Befristungen hinsichtlich der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten sollen auch für Baufeldfreiräumungen eingehalten werden. Für ein mögliches Uhu-Vorkommen wird vorgesehen, auf Aufschüttungen von Innenkippen und Sprengungen in einem 60-m-Umkreis zu festgestellten Fortpflanzungs-/Ruhestätten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit zu verzichten. Steilwände außerhalb des Gewinnungs- und Haldenbereichs sollen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten belassen werden. Für die Zauneidechse wurden im Vorfeld der Maßnahme bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt, die im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen, im Übrigen sind hier Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen.

#### 4.1.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ist im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die fachgutachtlichen Aussagen bei Einhaltung bestimmter Betriebsbedingungen und Beachtung bestimmter Auflagen sowohl für die Bereiche Lärmschutz wie auch Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz auszuschließen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung entsprechen den Vorgaben der TA Luft, die insoweit einen adäquaten Schutz für Menschen, speziell die menschliche Gesundheit gewährleisten. Das Vorhaben führt zu keiner Änderung der eingesetzten Technik, des betrieblichen Handlings und Transports und auch nicht zu einer Vergrößerung der Jahresproduktion, so dass allein Änderungen in der Flächengestaltung bzw. der Vertiefung der Abbausohle und die Anlage/Änderung der Innenkippen augenfällig



werden. Auf die regelmäßige Wartung von technischem Gerät, das im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen muss und die staubmindernden Maßnahmen (Reduzierung von Abwurfhöhen, Reinigung/Befeuchtung von Verkehrsflächen bzw. bei Materialbewegung) wird besonderes Augenmerk gelegt. Bei antrags- und bescheidgemäßem Betrieb ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Auch die zu erwartende Lärmeinwirkung zeigt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die gutachtliche Betrachtung der Lärmsituation bei maximaler Betriebsweise ergibt eine konservative Abschätzung der zu erwartenden Immissionen. Hiernach wird keine Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm erwartet. Die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen wie auch die im Bescheid festgelegten Betriebsbedingungen und Auflagen gewährleisten die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte. Insbesondere die Festschreibung der Betriebszeiten für bestimmte Betriebsabläufe, die Sicherstellung einer zuverlässigen Wartung der eingesetzten Maschinen und Technik wie auch die Tatsache, dass durch die Tieferlegung der Abbaufäche eine zusätzliche Abschirmwirkung erreicht wird, gewährleisten, dass unzulässige oder erhebliche nachteilige Lärmimmissionen durch den Betrieb nicht zu erwarten sind.

Die gutachtliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Erschütterungen durch Sprengarbeiten im Steinbruch belegt, dass die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach der DIN 4150 Voraussetzung zur Gewährleistung des Schutzes für Anwohner und Sachwerte ist. Anhand der vorgegebenen Sprengtechnik und den Sprengstoffmengen sowie deren Kontrolle können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die genannten Schutzgüter mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den vorgesehenen Abbau ist anhand der vorgelegten Unterlagen und den vorgenommenen Untersuchungen ebenfalls nicht anzunehmen. Die vorgelegte hydrogeologische Bewertung prognostiziert durch die Abbauvertiefung keinen Anschnitt grundwasserführender Schichten. Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung im Hinblick auf die Quelle Voccawind können wegen der ausschließlich oberflächigen Speisung der Quelle und dem Ergebnis einer Bohrung ausgeschlossen werden. Insoweit wird das Vorhaben für das Schutzgut Wasser – wenn überhaupt – jedenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den Verlust der Bodenfunktion ist auch in Zusammenhang mit der Bodenqualität zu sehen. Am Standort selbst sind Sandsteinverwitterungsböden vorhanden, deren geringer Nährstoffgehalt und das schlechte Wasserhaltungsvermögen weitestgehend nur eine forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Die zur Genehmigung anstehende Erweiterungsfläche bzw. –tiefe befindet sich in Bereichen, in denen natürlicher Boden wegen des bereits freigelegten Basalts nicht mehr vorhanden ist. Im Bereich der nördlichen Fortführung der Gewinnungsfläche, dem Arrondierungsbereich Allertshäuser Halde und randlichen Bereichen des aktiven Gewinnungsbereich sind teilweise noch natürliche Böden vorhanden, die eine Schutzfunktion bezüglich ihres mittleren bis hohen Rückhaltevermögens haben. Die Wiederherstellung dieser Funktion ist durch die Zielvorgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes gewährleistet.



#### 4.1.4 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft:

Für die oben bereits beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft liegen fachliche Stellungnahmen zum vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor. Die darin vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sollen einen Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs ermöglichen. Sie sollen durch die im Bescheid geforderte Begleitung der Maßnahmen mittels einer ökologischen Bauleitung gewährleistet werden.

Vorgesehen sind begleitende Kompensationsmaßnahmen während der Gewinnungsarbeiten und die abschließende Rekultivierung nach Abbauende. Die Vorhabendauer, die einen Betriebszeitraum von ca. 50 Jahren abbilden soll bedingt, dass die Rekultivierung sich auch an – heute noch nicht vorhersehbaren – Entwicklungen orientieren muss und demzufolge die heute vorgeschlagenen Maßnahmen einem Wandel z.B. hinsichtlich der Klimaentwicklung unterliegen können.

Neben Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erhalt des verbleibenden Buchenwaldbestandes bzw. des Rotbuchen-Streifens, ggf. erforderlichen Ansaaten zum Erosionsschutz) und den unter 4.1.2 beschriebenen Maßnahmen ist Folgendes vorgesehen:

- Die vorgesehenen Waldumbauflächen sollen zu standortgerechten Laubmischwäldern initiiert und entwickelt werden.
- Bezüglich des Habitats der Zauneidechse ist ein flaches Roden/Mulchen der Fläche im Zeitraum 01.10. bis 28.02. vorgesehen und eine Vergrämung der Tiere auf nicht von dem Vorhaben betroffene Flächen. Dort soll die Anlage von Verstecken mit Lesesteinen, Wurzeln, Totholz in anschließenden Bereichen außerhalb des Baubereichs erfolgen zur Optimierung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Für das Entfallen von Höhlenbäumen sind pro Baum jeweils 3 Vogelnisthöhlen einzurichten. Bei insgesamt 4 betroffenen Bäumen sind dies 12 Nisthöhlen für Vögel innerhalb des Buchenwaldbereiches um die Allertshäuser Halde.
- Fledermausersatzquartiere sind in Form einer Kastengruppe zu 5 Einzelquartieren pro entfallendem Biotopbaum einzurichten. Bei 4 Bäumen sind dies insgesamt 20 Nisthöhlen für Fledermäuse an geeigneten Stellen entlang des Waldrands am Steinbruch bzw. an Waldwegen westlich hiervon. Diese Maßnahme soll bereits vor der Fällung der Bäume erfolgen. Im Übrigen sind die gefälltten Biotopbaumstämme wieder aufzustellen als temporäre Maßnahme bis die vorgenannten Kastengruppen als Ersatzquartiere angenommen wurden.

#### 4.2 Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV):

Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und begründet diese Bewertung. Im vorliegenden Fall sind regionalplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da der Bereich des Steinbruchbetriebs im Regionalplan Main-Rhön als Gewinnungsfläche bzw. Vorranggebiet für Bodenschätze ausgewiesen wird.



#### 4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen der Betreiberin wie auch die fachgutachtlichen und behördlichen Einschätzungen und Anforderungen hinsichtlich der möglichen Belästigungen / Beeinträchtigungen durch Lärm, Staubentwicklung und Erschütterung gewährleisten nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde den nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BImSchG erforderlichen Schutz bzw. die notwendige Vorsorge für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.

##### a) Lärm:

Grundlage für die Bewertung ist insbesondere die vorliegende als plausibel zu betrachtende Geräuschimmissionsprognose und deren fachliche Beurteilung. Es ist nachvollziehbar, dass durch die Verlagerung des Betriebsgeschehens zum Abbau in die Tiefe eine verbesserte Abschirmwirkung durch die damit höheren Bruchwände erzielt wird. Die an den nächstgelegenen schützenswerten Bebauungen betrachteten Immissionspunkte weisen an keinem Immissionsort eine Überschreitung der nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte auf. Da die Annahmen der Immissionsprognose auf einen maximalen Betriebsumfang abstellen, sind die ermittelten Werte damit als „auf der sicheren Seite“ zu betrachten. Die Festlegung der für die Beurteilung maßgeblichen Betriebsdaten und Schutzmaßnahmen zum Lärmschutz wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit unter dem Aspekt des Lärmschutzes werden somit nicht zu erwarten sein.

##### b) Luftreinhaltung:

Die Beurteilung der durch die Staubentwicklung aus dem Steinbruchbetrieb entstehenden Luftverunreinigungen erfolgte nach Maßgabe der TA Luft, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bzw. deren Vorsorge hiergegen dient. Bei Einhaltung der darin geregelten Grenzwerte ist nicht vom Vorliegen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit auszugehen. Die plausible fachgutachtliche Betrachtung der vom beantragten Betrieb ausgehenden Staubentwicklung bezieht den gesamten Betrieb mit allen Betriebsvorgängen (Abbau, stationäre Anlagen, Umschlag, Transport) ein und bezieht sich auf die maximale Betriebsauslastung, womit auch hier eine konservative Einschätzung erfolgt. Die Prognose betrachtet den Gesamt-Staubniederschlag und Schwebstaub (PM<sub>10</sub>) wofür in der TA Luft konkrete Grenzwerte vorgesehen sind. Der Jahresmittelwert für den Staubniederschlag von 0,35 g/(m<sup>2</sup>xd) wird an allen betrachteten nächstgelegenen schützenswerten Immissionsorten deutlich unterschritten und nicht einmal zu 25% ausgeschöpft. Auch beim Jahresmittelwert für Schwebstaub (PM<sub>10</sub>), dessen Grenzwert bei 40 µg/m<sup>3</sup> liegt, liegt die Ausschöpfung nur bei ca. 50%. Die zulässige Anzahl der Tage mit > 50 µg/m<sup>3</sup> von max. 35 liegt an den betrachteten Immissionsorten bei 11 bis 20. Es kann somit festgehalten werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch / menschliche Gesundheit unter dem Aspekt der Staubentwicklung nicht zu erwarten ist.



c) Erschütterungsschutz:

Für die Beurteilung von Erschütterungen durch Sprengungen während des Steinbruchbetriebs wurde ebenfalls eine fachgutachtlche Stellungnahme vorgelegt, deren Plausibilität aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestätigt wurde. Bei der Bewertung ist vor allem die DIN 4150 Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) heranzuziehen, die den Frequenzbereich von Erschütterungen zwischen 1 und 80 Hz betrachtet. Die Tatsache, dass das menschliche Empfinden für Erschütterungen subjektiv unterschiedlich ausgeprägt ist, erfordert insoweit eine objektive Betrachtung anhand festgelegter und anerkannter Anhaltswerte. Die Prognosen, die sich auch auf vorangegangene Messergebnisse beziehen, weisen bei Beachtung der vorgegebenen Sprengstoff-Lademengen keine Überschreitungen des einschlägigen Anhaltswertes für die Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden nach DIN 4150 Teil 2 aus. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit durch die Sprengerschütterungen ebenfalls nicht zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die vorhabenseitig vorgesehenen Schutz-, Minderungs- und Sicherungsmaßnahmen erfolgten in Abstimmung mit unteren und höheren Naturschutzbehörde, mit dem Ziel die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt nach Möglichkeit zu verhindern bzw. zu minimieren oder adäquat auszugleichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde als wesentlicher Punkt für die Realisierung und Wirksamkeit der Maßnahmen das Einsetzen einer Ökologischen Bauleitung erachtet, die zeitnah auf entstehende Konflikte des Vorhabens mit Tier- und Pflanzenschutz reagiert und ggf. steuert. Zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen waren zudem Meldungs- bzw. Berichtspflichten zu fordern.

a) Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat für

- Tierarten nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als nachgewiesene bzw. potenziell mögliche Arten
  - Fledermäuse (Chiroptera),
  - Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und
- im Hinblick auf Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) die Vogelarten
  - der sog. ökologischen Gilde des Waldes (z.B. Bunt-, Grau-, Grün-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Waldkauz, Halsbandschnäpper),
  - der ökologischen Gilde der Steinbrüche und Steinbruchfolgelandschaften (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Trauerschnäpper, Turteltaube),
  - die ökologische Gilde der Gewässer (z.B. Graureiher, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger) und
  - den Uhu (*Bubo bubo*)

betrachtet.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Staub und Lärm auf die genannten Arten ist festzuhalten, dass sich nach naturschutzfachlicher und ornithologischer Einschätzung die Intensität der Staub- und Lärmentwicklung im Vergleich zum vorangegangenen Betrieb



nicht signifikant ändert und insoweit durch den bereits jahrzehntelangen Betrieb des Steinbruchs Änderungen bzw. Auswirkungen auf die Arten jedenfalls in erheblichem Maß ausgeschlossen werden können. Dennoch ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Lebensbereiche der einzelnen Arten näher zu betrachten.

- Fledermäuse:

Für Fledermäuse bedeutsam ist der Eingriff durch die vorgesehene Rodung des Laubwaldbereichs an der Allertshäuser Halde, wodurch insgesamt 4 Höhlen-, Spalt- bzw. Biotopbäume als potentielle Nutzungen entfallen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb Fledermausersatzquartiere bereits vor Beginn der Fällmaßnahmen zu schaffen. Bis zur Annahme dieses Ersatzes durch die Fledermäuse sind die gefälltten 4 Biotopbäume provisorisch an geeigneter Stelle aufzustellen, wofür der Einsatz der Ökologischen Bauleitung unverzichtbar ist. Hinzu kommen der Erhalt von Gehölzen und anderen schützenswerten Lebensräumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baubereichs bzw. des Gewinnungs-/Aufhaldungsbereichs. Im Übrigen sind im nördlichen Waldbereich mehr als 30 Bäume als geeignete Lebensstätte nachgewiesen. Somit kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Verletzung des Störungsverbots ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG). Auch das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG) kann eingehalten werden, nachdem wegen der Nachtaktivität der Fledermäuse kein Konflikt mit dem Betrieb zur Tagzeit zu erwarten ist und die Fällung von Biotopbäumen zudem zeitlich reglementiert wird (15.09. bis 15.10.). Zugleich ist auch hier die Ökologische Bauleitung und deren Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um die Wirksamkeit zu dokumentieren.

- Zauneidechse:

Durch den Wegfall des westlichen Randbereichs des Steinbruchgeländes entfällt eine mögliche Lebensstätte. Insoweit wurden hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert, die die Anlage einer entsprechenden Fläche für die Zauneidechse zum Inhalt hatten. Dabei wurde in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde Vegetation nach Südosten ausgelichtet, aber ein ausreichender Anteil an Sträuchern im Lebensraum erhalten. Es wurde weiterhin ein breiter strukturreicher Übergang zum nordwestlich angrenzenden Waldbereich initiiert. Zudem erfolgte die Anlage von Kleinstrukturen als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartieren. Außerdem sind konfliktvermeidende Maßnahmen durch den Erhalt von Gehölzen und anderen schützenswerten Lebensräumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baubereichs bzw. des Gewinnungs-/Aufhaldungsbereichs vorgesehen. Die bereits realisierten und noch vorgesehenen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht geeignet, die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Verletzung des Störungsverbots zu verhindern (s.o.). Eine Verletzung des Tötungs-/Verletzungsverbots ist ausgeschlossen durch die zeitliche Reglementierung der Baufeldfreiräumungen und flaches Roden und Mulchen der Flächen. Das ursprünglich vorgesehene abschnittsweise Abdecken mit heller Folie / Geotextil wurde naturschutzfachlich jedoch **nicht mitgetragen**, da es sich um eine fehlerbehaftete Maßnahme handelt, die bereits durch ungenaues Verlegen/Befestigen der Folie eher eine Falle darstellt. Hier ist einer Vergrämung durch Entfernung der oberirdischen Versteckstrukturen eindeutig der Vorzug gegeben. Eine Anlage von Verstecken mit Lesesteinen / Wurzeln / Totholz



außerhalb des Baufeldes optimiert zudem das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die entsprechenden Detailmaßnahmen wurden zwischenzeitlich mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und in diesen Bescheid aufgenommen. Damit kann eine Einhaltung des Tötungs-/Verletzungsverbots gewährleistet werden.

- Ökologische Gilde des Waldes:

Zwar können für diese Vogelarten bei Verwirklichung des Vorhabens Lebensräume verloren gehen (Fortpflanzungs-/Ruheräume) – insbesondere durch die Fällung von 4 Höhlenbäumen – allerdings bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In der Umgebung befinden sich noch großflächigere, entsprechend strukturierte Wälder mit einem größeren Angebot an Höhlenbäumen, die qualitativ ausreichend Angebot an Lebensstätten bilden. Flankierend ist die Errichtung von Nisthöhlen vorgesehen und der Erhalt von Gehölzen und anderen schützenswerten Lebensräumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baubereichs bzw. des Gewinnungs-/Aufhaldungsbereichs. Schädigungs- und Störungsverbote werden somit nicht verletzt. Bezüglich des Tötungs-/Verletzungsverbots ergibt sich, dass die betrieblichen Vorgänge und ein damit einhergehendes Kollisionsrisiko mit Betriebsfahrzeugen aufgrund der geringen Geschwindigkeiten als nicht signifikant erhöht erwartet werden. Arbeiten (Rodungen/Gehölzbeseitigungen, Baufeldfreiräumungen und Baumaßnahmen) werden zudem zeitlich unter Berücksichtigung der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten reglementiert. Somit kann auch die Einhaltung des Tötungs- und Verletzungsverbots gewährleistet werden.

- Ökologische Gilde der Steinbrüche und Steinbruchfolgelandschaften:

Die Auswirkungen sind im Hinblick auf die Lebensstätten der Vogelarten zu betrachten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind. Durch die vorgesehene Erhaltung von Hecken, Gebüsch, Gras und Krautfluren in den Randbereichen des Steinbruchs und den sukzessiven Aufwuchs an den geplanten Halden und Innenkippen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hinzu kommt, dass Steilwände über den gesamten Gewinnungszeitraum erhalten bleiben. Störungs- und Schädigungsverbote sind insoweit nicht verletzt. Tötungs- und Verletzungsverbote werden durch eine zeitliche Reglementierung von Rodungsmaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Baufeldfreiräumungen unter Berücksichtigung der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten eingehalten.

- Ökologische Gilde der Gewässer:

Die vorhandenen Stillgewässer des Steinbruchs werden als punktueller Teillebensraum genutzt, während sich der Verbreitungsschwerpunkt in der Weisachau befindet. Während des Abbaus werden kleinere Stillgewässer zeitlich und räumlich wechselnd entstehen, die den Arten Lebensraum bieten können. Nachdem diese auch nur zeitweilig genutzt werden, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Aus fachlicher Sicht wird daher eine Verletzung von Tötungs-, Verletzungs-, Schädigungs- und Störungsverboten nicht erwartet.



- Uhu:

Ein (wechselnder) Brutplatz soll sich nach der vorliegenden saP in einer östlichen Steilwand des Steinbruchs befinden, die durch eine Innenkippe teilweise verfüllt werden soll. Dies wird aber erst nach Gewinnung im Süden und Aufhaldung im Norden stattfinden. Ein großer Teil der Steilwand wird erhalten bleiben, ebenso Bereiche oberhalb der Zufahrt. Die Betreiberin hat vorsorglich eine Entbuschung von Steilwänden als mögliche Brutplätze durchgeführt. Somit bleibt die Möglichkeit von Brutplätzen im Gesamtsteinbruch erhalten. Die Planung sieht zudem vor, dass festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus ggf. zu einem Verzicht der Aufschüttung von Innenkippen und der Einhaltung eines Sprengradius von 60 m zu diesen Stätten führt und zwar während der Balz (Januar, Februar bzw. Oktober, November) und den Brut-/Aufzuchtzeiten. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden diese Maßnahmen mitgetragen, zumal der Steinbruch bereits seit Jahrzehnten als Habitat für den Uhu bekannt ist und auch der bisherige Betrieb nicht dazu geführt hat, dass der Steinbruch durch den Uhu gemieden wird. Damit bestätigt sich, dass sich der grundsätzlich störungsempfindliche Uhu durchaus an regelmäßig auftretende Störung gewöhnen kann. Das Störungspotential durch das Vorhaben wird im Vergleich zum bisherigen Betrieb aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als signifikant höher bewertet. Die Habitategnung wird als gleichwertig betrachtet. Zu Kontrollzwecken wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine ornithologische Erfassung des Uhubalz- und –brutgeschehens sowie des Brutstandortes gefordert und die Erstellung eines Kurzberichts. Die Verletzung von Tötungs-/Verletzungs-/Schädigungs-/Störungsverbote ist insoweit nicht zu erwarten.

b) Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen und der Betrieb selbst führen im Übrigen auch zu Beeinträchtigungen / dem Verlust von Wuchsorten für Pflanzen.

- FFH-Gebiete „Weisachau und Nebenbäche um Maroldsweisach“ sowie „Wälder um Maroldsweisach, Königsberg und Rentweinsdorf mit Schloss“:

Die Erhaltungsziele der vorgenannten FFH-Gebiete sehen vor, den Erhalt bzw. ggf. die Wiederherstellung

- der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- der Population der Schmalen Windelschnecke
- der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)
- der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)
- der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- der Population der Bechsteinfledermaus

Der Vorhabenstandort selbst befindet sich außerhalb dieser Gebiete, die in einer Entfernung von ca. 500 m bis 1.300 m liegen. Naturschutzfachlich kann festgestellt werden, dass Einwirkungen hierauf durch den zu erhaltenden Waldgürtel und die damit verbundene Abschirmwirkung zum Talraum nicht zu erwarten sind. Dies wird



auch durch den fortschreitenden Abbau in die Tiefe und die zusätzliche Abschirmwirkung der verbleibenden Abbauwände begünstigt.

- Waldmeister-Buchen-Wald:

Dieser Waldbestand mit überwiegend Buchen, Stiel- und Traubeneiche, Winter-Linde, Feld- und Bergahorn befindet sich am südlichen Fuß der Allertshäuser Halde und stellt einen FFH-Lebensraumtyp (LRT 9130 nach dem Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern) dar. Wie zuvor bereits ausgeführt wird der Verlust dieses Lebensraumtyps durch die Schaffung von nahegelegenen und gleichwertigen Ausweichlebensräumen außerhalb der Vorhabenfläche ausgeglichen. Insoweit wird die Schutzfunktion des Bestandes kompensiert, weshalb die Wirkungen des Lebensraumverlusts nicht als erheblich betrachtet werden. Die spätere Rekultivierung sieht für den Bereich im Übrigen wieder die Entwicklung eines Buchenwaldes basenreicher Standorte letztlich in alter Ausprägung vor. Weitere Lebensraumtypen sind nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen vom Vorhaben nicht berührt.

- Nadelholzbetonte Wälder:

Es bestehen z.T. auch ältere Bestände an Fichten und Kiefern, Dickungen mit Waldkiefer (und einzelnen Schwarzkiefern) westlich des Steinbruchs und eine artenarme Krautschicht.

- Gehölze und Gebüsche:

Vorhanden sind Weißdorn-Schlehengebüsche, Brombeergestrüppe, nitrophile Holundergebüsche (Schwarzer und roter Holunder) und Pioniergebüsche (u.a. Aspe, Salweide, Birke)

- Ruderal- und Pioniervegetation:

Auf Halden finden sich verschiedene Habichtskrautarten, Huflattich, Beifuß, Rainfarn, Natternkopf, Steinklee, Weidenröschen, Kreuzkraut, Quecken-Knaulgras-Altgrasfluren und Brennesselfluren. Auf die Vorkommen verschiedener seltener Arten von Habichtskräutern ist besonders hinzuweisen.

- Röhrichte in Stillgewässern:

Die Untersuchungen ergaben Vorkommen von Rohrkolben- und Schilfröhrichten, Großseggen- und Binsengemeinschaften.

Allgemeine Schutzmaßnahmen werden vorhabenseitig durch die Einhaltung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen getroffen. Daneben werden sich aus naturschutzfachlicher Sicht Böschungssysteme, insbesondere im nördlichen Bereich (südexponiert), aber auch entlang der östlichen und westlichen Ränder zwar zunächst erhöhen, sie werden jedoch bei naturnaher Entwicklung durchaus seltene und wertvolle Wuchsorte für Pflanzen darstellen. Auf Bermen und in Spalten können sich spezialisierte Habichtskräuter und Farne ansiedeln; auf süd- bis westexponierten Partien der geplanten Halden und Innenkippen werden nach



Entwicklung von Pionier- und Ruderalpflanzengemeinschaften zunächst offene Böschungspartien entstehen, die an Wald- und Gehölzrändern in wärmeliebende Saumgemeinschaften übergehen, die speziell für Insekten bedeutsam sind. Hier ist eine natürliche, langsame Sukzession möglich. Die vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit betrachtet gewährleisten eine Minimierung aber auch einen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und den Erhalt der Funktionalität des Ökosystems und damit auch dessen biologischer Vielfalt.

#### 4.2.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

##### a) Fläche:

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen seit vielen Jahrzehnten bestehenden Steinbruch, bei dem sich innerhalb des bestehenden Steinbruchbereichs zusätzliche Abbauflächen und im Wesentlichen eine Vertiefung des Abbaus ergibt. Ein Flächenverbrauch ist – soweit nicht bereits Flächen im bisher genehmigten Umfang betroffen sind – im Bereich der nördlichen Fortführung der Gewinnung (ca. 8 ha) und für die Arrondierung der Allertshäuser Halde (ca. 4,4 ha) vorgesehen. Diese Flächen befinden sich allerdings schon jetzt innerhalb des durch Steinbruchnutzung geprägten Betriebsbereichs und werden somit im eigentlichen Sinne nicht einer anderweitigen (z.B. landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen. Insoweit wird der Flächenverbrauch in seiner Auswirkung nur als geringfügig betrachtet.

##### b) Boden:

Bezüglich des Schutzgutes Boden werden durch das Vorhaben ca. 3,5 ha zur nördlichen Fortführung der Gewinnung, 1,7 ha im westlichen Bruchbereich und ca. 1,1 ha im südlichen/südöstlichen Bereich in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Bodenfunktion werden im Bereich der Arrondierung der Allertshäuser Halde in einem Umfang von ca. 2,7 ha erwartet. Die Steinbruchgewinnung selbst bedingt den Abtrag von Boden und kann demzufolge auch nicht ohne Eingriff in dieses Schutzgut stattfinden. Dabei ist auch die bereits erwähnte einschlägige Ausweisung dieses Bereichs im Regionalplan als Gewinnungsfläche bzw. Vorranggebiet für Bodenschätze zu beachten. Im bestehenden Abbaubereich, der nunmehr in die Tiefe geht, ist im Übrigen Bodenabtrag ohnehin nicht mehr erforderlich. Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch die Änderungen an der Allertshäuser Halde bzw. Neuanlage von Innenhalden werden als gering angesehen, so dass vorhabenbezogen die Einwirkungen auf das Schutzgut Boden im Vergleich zur gesamten Steinbruchfläche nicht als erheblich zu betrachten sind.

##### c) Wasser:

Das Schutzgut Wasser wird zum einen durch das mögliche Durchschneiden der Grundwasserschicht durch die Vertiefung der Abbausohle einerseits, durch mögliche Auswirkungen auf die im Umgriff befindliche Quelle Voccawind andererseits berührt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe wird durch entsprechend vorgegebene Schutzmaßnahmen entgegengewirkt, die in der Genehmigung enthalten sind. Die betriebliche Wasserhaltung ist im Übrigen Gegenstand eines eigenen wasserrechtlichen Verfahrens. Die nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und § 47 Abs. 1 WHG vorgegebenen



Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, die im Wesentlichen dessen quantitative und qualitative Verschlechterung untersagen, können nach gutachtlicher wie auch fachbehördlicher Einschätzung bei der Vorhabenverwirklichung eingehalten werden.

Die hydrogeologische Bewertung, wonach keine grundwasserführenden Schichten angeschnitten werden, wurde bei einer Besprechung zwischen Vorhabenträger und dem Wasserwirtschaftsamt am 31.01.2019 bestätigt. Die Lagerstätte kann – angesichts der bisherigen Bohrerkundungen bis in eine Tiefe von 300 m NHN – als geohydraulisch dicht angesehen werden. Auftretende Feuchtstellen an den Gewinnungsböschungen sind auf zusetzende Niederschlagswässer zurückzuführen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wird insoweit nicht gesehen.

Auch für die Quelle Voccawind haben durchgeführte Bohrungen bis auf das Niveau der Quelfassung gezeigt, dass der Basalkörper gegenüber den primär lagernden sedimentären Randgesteinen geohydraulisch abgeschirmt und dicht ist. Eine Beeinflussung der Quelle Voccawind durch den Steinbruchbetrieb ist damit auszuschließen.

d) Luft:

Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft durch luftfremde Stoffe (hier: Staub) sind bereits im Rahmen des Schutzguts Mensch/menschliche Gesundheit ausführlich betrachtet worden. Das Vorhaben führt demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

e) Klima:

Mögliche Auswirkungen auf das kleinräumige Klima waren insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Waldrodung zu betrachten. Der südlich der Allertshäuser Halde befindliche Buchenwald hat unbestritten auch eine klimatische Funktion, allerdings ist zu bedenken, dass auch nach der Rodung die Frischluft- bzw. Kaltluftproduktion sich nicht signifikant ändern wird und auch keine entsprechenden Leitbahnen unterbrochen oder behindert werden. Etwaige Auswirkungen werden aber in keinem Fall die Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut erreichen.

f) Landschaft:

Die Landschaft im dortigen Bereich ist durch den Zeilberg selbst und dessen jahrzehntelange Nutzung als Steinbruch geprägt. Die Auswirkungen der Maßnahme sind vom Betrachtungswinkel des Beobachters abhängig.

Die Arrondierung der Allertshäuser Halde wird jedenfalls nicht zu deren Erhöhung führen und findet zudem nur tagesauseitig statt. Sie ist insofern nicht von einem außenstehenden Betrachter wahrnehmbar. Der Verlust des südlich der Halde befindlichen Waldes wird sich angesichts der vorhandenen Waldflächen nicht landschaftsprägend auswirken. Die übrigen Maßnahmen (Erweiterung/Vertiefung der Abbaufäche, Innenhalden) haben keine landschaftsoptischen Auswirkungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist somit auszuschließen.



#### 4.2.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Die im näheren Umgriff des Steinbruches bestehenden Bau- und Bodendenkmäler werden durch das Vorhaben ebenso wenig beeinträchtigt wie sonstige Sachgüter. Auswirkungen durch Staub und Erschütterungen bewegen sich – wie oben bereits ausführlich dargelegt – innerhalb der einschlägig festgelegten Grenz- bzw. Anhaltswerte (hier: DIN 4150-3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“), so dass hierdurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Gleiches gilt auch für mögliche optische Beeinträchtigungen von Denkmälern bzw. Kulturgütern, da das Vorhaben sich – wie zuvor bereits dargelegt – insgesamt kaum landschaftsoptisch auswirken wird.

#### 4.2.5 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Besondere Wechselwirkungen, die einen erheblichen Eingriff darstellen würden, sind nicht erkennbar.

Es kann damit zusammenfassend festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben wird.

5. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Darüber hinaus erging die Entscheidung über die Genehmigung auf Grundlage der Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Die Angaben des UVP-Berichts (§ 4e der 9. BImSchV), die behördlichen Stellungnahmen (§ 11 der 9. BImSchV) sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit (Einwendungen nach § 12 der 9. BImSchV) wurden bei der Entscheidung berücksichtigt und ggf. in Nebenbestimmungen aufgenommen oder – soweit dies nicht möglich war – in den nachfolgenden Ausführungen begründet.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden.

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Im Einzelnen gilt folgendes:

##### 5.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Zu den im vorliegenden Fall besonders zu betrachtenden Immissionen gehören Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen (§ 3 Abs. 1, 2 BImSchG).



### 5.1.1 Lärmschutz:

Zum Lärmschutz wurde das Vorhaben anhand der Vorgaben der TA Lärm auf Grundlage der Geräuschimmissionsprognose Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 11.06.2018 geprüft. Diese vom Antragsteller vorgelegte gutachtliche Stellungnahme ist nach immissionsschutzfachlicher Bewertung als plausibel und nachvollziehbar anzusehen. Nachdem sich der Abbau in die Tiefe verlagert und dadurch die Höhe der Bruchwände vergrößert wird, ergeben sich hierdurch gute Abschirmeffekte. Der im Steinbruch vorhandene Betriebsverkehr wird somit in den nächstgelegenen schützenswerten Baugebieten kaum hörbar sein. Lediglich die zeitweilig stattfindenden Sprengungen sind wahrnehmbar, wobei aber hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Als nächstgelegene schützenswerte Bebauungen wurden folgende Anwesen betrachtet:

IO*	Gemarkung	Fl.Nr.	Straße, Hausnr.	Gebiet nach Baunutzungsverordnung
1	Eckartshausen	77/6	Am Schulberg 30	allgemeines Wohngebiet (WA)
2	Allertshausen	106	Buchenweg 15a	allgemeines Wohngebiet (WA)
3	Maroldsweisach	358/1	Zeilbergsiedlung 24	allgemeines Wohngebiet (WA)
4	Voccardwind	22	Voccardwind 51a	Mischgebiet (MI)
5	Gückelhirn	788/1	Geroldswind 4	allgemeines Wohngebiet (WA)
6	Voccardwind	612/7	Diakonie Zeilberg	Mischgebiet (MI)

\*Immissionsort

Die der Prognose zugrunde liegenden Betriebsdaten, insbesondere die Betriebszeiten, waren zur Sicherstellung der prognostizierten Unbedenklichkeit der Lärmentwicklung als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Die lärmgutachtliche Prognose für die Richtwerte bei den nächstgelegenen schutzwürdigen Immissionsorten berücksichtigt den Betrieb der stationären Anlagen sowie aller Umschlag- und Transportprozesse und das Verkehrsaufkommen auf dem Gelände. Demnach werden die Richtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an nahezu allen Immissionsorten im Tagzeitraum um 4 dB(A) bis 15 dB(A) und zur Nachtzeit um 5 dB(A) bis 20 dB(A) unterschritten. Lediglich am Immissionsort 3 (Maroldsweisach) liegt die Unterschreitung des Nachtzeitrichtwertes bei 1 dB(A). Nach dem Gutachten befinden sich an den Immissionsorten, bei denen eine Unterschreitung von 6 dB(A) gem. Ziffer 3.2.1 TA Lärm nicht eingehalten wird, keine gewerblichen Vorbelastungen. Der Einfluss des Verbrauchermarktes als auch des landwirtschaftlichen Gebäudes nahe dem Immissionsort 3 ist zur Nachtzeit irrelevant. Das landwirtschaftliche Gebäude/Grundstück liegt im Übrigen abgewandt von den durch Geräusche des Steinbruchbetriebs am stärksten belasteten Fassaden der Wohngebäude in der Zeilbergsiedlung.

Bei Einhaltung der in der gutachtlichen Stellungnahme genannten Vorgaben und bei Einhaltung der zum Lärmschutz vorgeschlagenen Auflagen, bestehen gegen das Vorhaben somit aus Sicht des Lärmschutzes keine durchgreifenden Bedenken.

### 5.1.2 Luftreinhaltung:

Vom Steinbruchbetrieb gehen Staubemissionen als Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft aus. Die Staubemissionen werden durch die Gewinnung, das Umschlagen, den Transport und die Lagerung von Basaltrohgestein und den daraus hergestellten Produkten freigesetzt. Die hierzu von der Antragstellerin vorgelegte Emissions-/Immissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH



vom 11.06.2018 berücksichtigt den Betrieb der stationären Anlagen sowie aller Umschlag- und Transportprozesse sowie Bohrarbeiten. Nach immissionsschutzfachlicher Prüfung ist diese gutachtliche Stellungnahme als plausibel zu betrachten; sie weist auch keine offensichtlichen Unstimmigkeiten auf. Es kann demzufolge als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens unter dem Aspekt der Luftreinhaltung herangezogen werden.

Die von der Antragstellerin selbst vorgesehenen Minderungsmaßnahmen waren bei der Beurteilung ebenfalls zu berücksichtigen, wie z.B. eine Minimierung der Fallstrecken bei Materialabwurf, Befeuchten des Materials oder der Fahrwege bei Bedarf. Die Vorgaben nach Ziffer 5.2.3 TA Luft (Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen) können somit eingehalten werden. Die Vertiefung der Abbausohle und die in diesem Zusammenhang zu erwartende erhöhte Abschirmwirkung wirken sich dabei ebenso positiv aus wie die ausschließlich tagesauseitige Arrondierung der Allertshäuser Halde und den generellen Aufbau der Innenkippen von unten nach oben. Da bei Erreichen einer Höhe von 20 m durch die Innenkippe Süd eine gutachtliche Neubewertung der Staubemissionen/-immissionen erforderlich ist, wurde eine entsprechende Mitteilungspflicht für die Betreiberin in die Auflagen mit aufgenommen.

Die zu betrachtenden schützenswerten Bebauungen entsprechen den Immissionsorten der Geräuschimmissionsprognose in vorstehender Nr. 5.1.1.

Die Ermittlung der Immissionsgesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergab, dass der zulässige Immissionsjahreswert für Schwebstaub PM<sub>10</sub> sowie Staubniederschlag an den jeweiligen Immissionsorten auch bei maximaler Betriebsauslastung deutlich unterschritten wird. Auch die zulässige Überschreitungshäufigkeit für den Tagesmittelwert (Schwebstaub PM<sub>10</sub>) wird eingehalten. Somit werden die Kriterien nach Ziffer 4.7.1 und 4.7.2 Buchst. b der TA Luft erfüllt.

#### 5.1.3 Erschütterungsschutz:

Der Schutzbereich des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG umfasst auch Erschütterungen, die vom Anlagenbetrieb hervorgerufen werden. Dies ist im vorliegenden Fall durch die Sprengarbeiten gegeben.

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögenseinbußen, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Erschütterungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden zu verursachen, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen oder die Tragfähigkeit von Decken oder anderen Bauteilen vermindern, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei (Nr. 2.1 LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen).

Einschlägige Regelungen zum Erschütterungsschutz durch Sprengungen finden sich in der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teile 2 und 3 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bzw.



Einwirkungen auf bauliche Anlagen). Zum Erschütterungsschutz liegt eine fachgutachtliche Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros Dipl.-Ing. Josef Hellmann vor, welches aus fachlicher Sicht als plausibel angesehen und deshalb zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden kann.

Betrachtet wurden dabei wiederum die nächstgelegenen schützenswerten Bebauungen um das Steinbruchgelände. Das nächstgelegene Anwesen stellen die Gebäude der Diakonie am Zeilberg dar, wobei die Entfernung zu den nächsten Sprengstellen bei 190 m (Wirtschaftsgebäude) bzw. 254 m (Hauptgebäude) liegt. Die danach am nächsten gelegenen Wohnbebauungen befinden sich im Buchenweg in Allertshausen in einer Entfernung von 570 m bzw. 590 m. Nach den sachverständigen Prognosen, die auf örtlichen Messungen im September 2016 bei insgesamt 3 Gewinnungssprengungen beruhen, werden die vorgegebenen Anhaltswerte (Tabellen 1, 2 zur DIN 4150-2 bzw. Tabelle 1 zur DIN 4150-3) an diesen Anwesen eingehalten. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Belästigungen vorliegen (Nr. 4 DIN 4150-2). Bei Unterschreitung der Anhaltswerte treten Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes, deren Ursachen auf Erschütterungen zurückzuführen wären, nach den bisherigen Erfahrungen nicht auf. Werden trotzdem Schäden beobachtet, ist davon auszugehen, dass andere Ursachen für diese Schäden maßgebend sind (Nr. 4.2 DIN 4150-3). Nachdem das Gutachten stets von den für die Antragstellerin ungünstigsten Annahmen ausgegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Werte im Regelfall noch deutlich unter den Prognosen liegen. So zeigen die errechneten Werte für die Wohngebäude, dass damit selbst die für besonders erschütterungsempfindliche bzw. erhaltenswerte Anlagen (z.B. Denkmäler) geltenden Anhaltswerte eingehalten werden können.

#### 5.1.4 Messpflichten:

Dem Anlagenbetreiber kann auferlegt werden, nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) die Einhaltung der für ihn verbindlich festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Damit wird insbesondere der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die Anordnung der Messungen setzt einen Verdacht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, nicht voraus (§ 28 BImSchG). Die Messungen dürfen nur von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle oder einer in einem anderen Bundesland bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden (§ 29b BImSchG).

#### 5.2 Baurechtliche Vorgaben:

Für Steinbrüche die gewerbsmäßig betrieben werden, ist als bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB heranzuziehen (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt BauGB § 35 Rn. 67; VGH Mannheim Urt. v. 26.02.1971 – III 472/69, BRS 24 Nr. 63). Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben, weil dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Änderung und Neuanlage von Halden baugenehmigungspflichtig nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO. Einer Abtragungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbgrG bedurfte es nicht, da die Anlage bereits Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAbgrG). Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Halden ergeben sich insbesondere aus der Gewinnungsabfallverordnung (siehe nachfolgend unter 5.6). Hinsichtlich der Verwertung des



Mutterbodens im Rahmen des Abbaus können nach den Angaben im Antrag die Vorgaben nach § 202 BauGB eingehalten werden.

### 5.3 Sicherheitsmaßnahmen für Sprengarbeiten:

Nach der fachlichen Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – betragen die kürzesten Entfernungen zwischen dem beantragten Erweiterungsgebiet und den Ortsteilen Allertshausen, Eckartshausen und Geroldswind zwischen 570 bis 690 m. Ein Haupt- und ein Wirtschaftsgebäude der Diakonie Bamberg – Forchheim liegen ca. 190 m bis 254 m südlich von den Abbaugrenzen des Steinbruchs entfernt. Nach Nr. 4.7 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310) umfasst der Sprengbereich normalerweise einen Umkreis von 300 m von der Sprengstelle. Eine Verkleinerung des Sprengbereichs ist zulässig, wenn durch besondere Maßnahmen oder nach Begutachtung durch einen anerkannten Sprengsachverständigen eine Gefährdung, insbesondere durch Sprengstücke, ausgeschlossen werden kann. Dabei wurde die Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigen Dipl.-Ing. Hellmann vom 11.03.2017 herangezogen. Demnach stehen einer solchen Verkleinerung des Sprengbereichs keine Bedenken entgegen, wenn die Bohr- und Sprengarbeiten nach den Regeln der Sprengtechnik ausgeführt werden und die in der Stellungnahme genannten sprengtechnischen Parameter und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Insoweit wurde dem Vorhaben aus Sicht der Fachbehörde unter Berücksichtigung weiterer Auflagen zugestimmt. Diese ergeben sich insbesondere aus den §§ 7, 20 Sprengstoffgesetz und Nrn. 4.3, 4.8 der SprengTR 310. Die Festsetzung der Sprengzeiten auf Werktage in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr gewährleistet den Ausschluss von Gefahren für Besucher des Biergartens auf dem Zeilberg, wie diese auch vertraglich zwischen Antragstellerin und Biergartenbetreiber geregelt sind.

### 5.4 Wasserrechtliche Vorgaben:

Im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des § 47 Abs. 1 WHG zu den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser, die im Wesentlichen dessen quantitative und qualitative Verschlechterung untersagen, können die Vorgaben nach gutachtlicher wie auch fachbehördlicher Einschätzung bei der Vorhabenverwirklichung eingehalten werden. Demnach ist nicht mit einem Anschnitt grundwasserführender Schichten zu rechnen, was Ergebnisse vorangegangener Bohrungen bis in eine Tiefe von 300 m NHN belegen. Auch Bohrungen im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Quelle Voccawind haben gezeigt, dass eine Beeinflussung dieser Quelle durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung der Belange des Gewässerschutzes im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte auf Grundlage des § 62 WHG i.V.m. den Vorgaben der AwSV und dem DWA-Merkblatt A779 (Technische Regeln wassergefährdende Stoffe). Da an den Betriebsmitteln und deren Einrichtungen keine Änderungen vorgenommen werden, bestehen hierzu keine Einwände der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft. Anforderungen an das Befüllen und Entleeren von Anlagen ergeben sich aus § 23 AwSV, Pflichten bei Betriebsstörungen und zur Instandsetzung von Anlagen aus § 24 AwSV.

### 5.5 Naturschutzrechtliche Vorgaben:

Die Lage des Vorhabens in der Nähe zu den FFH-Gebieten 5830-371 und 5930-373 („Weisach-Aue und Nebenbäche um Maroldsweisach“ bzw. „Wälder um Maroldsweisach, Königsberg u. Rentweinsdorf mit Schloss“) sowie das Landschaftsschutzgebiet (ehem. Naturpark) Haßberge wie auch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderten eine



Betrachtung des Vorhabens nach den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und insbesondere der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Demnach müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Der den Antragsunterlagen beigefügte Landschaftspflegerische Begleitplan und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde erstellt worden und können grundsätzlich aus fachlicher Sicht mit getragen werden.

Den artenschutzrechtlichen Belangen kommt wegen der Vorgaben nach § 44 BNatSchG, insbesondere wegen der Verbotstatbestände (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot, Verletzungs- und Tötungsverbot) besondere Bedeutung zu. Wie bereits oben dargelegt, hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Tierarten nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als nachgewiesene bzw. potenziell mögliche Arten Fledermäuse (Chiroptera), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und im Hinblick auf Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) die Vogelarten der sog. ökologischen Gilde des Waldes (z.B. Bunt-, Grau-, Grün-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Waldkauz, Halsbandschnäpper), der ökologischen Gilde der Steinbrüche und Steinbruchfolgelandschaften (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Nachtigall, Trauerschnäpper, Turteltaube), die ökologische Gilde der Gewässer (z.B. Graureiher, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger) und den Uhu (*Bubo bubo*) betrachtet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es zur Einhaltung der o.g. Verbote und zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen unabdingbar, dass die Vorhabenmaßnahmen durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) betreut wird, die im Zuge der Maßnahmen entsprechende Hinweise gibt, deren Umsetzung durch die Betreiberin sicherzustellen ist. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass bei Eingriffsmaßnahmen eine zeitnahe Überprüfung und ggf. ein Einschreiten erfolgt. Um der unteren Naturschutzbehörde eine Überwachung zu ermöglichen sind entsprechende Meldungen bzw. Berichte zu erstellen, die ebenfalls möglichst zeitnah vorzulegen sind.

Zu einzelnen in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen waren aus fachlicher Sicht Änderungen erforderlich, insbesondere wegen der vorgesehenen Vergrämung von Zauneidechsen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist eine geeignete und erreichbare (keine Barrieren oder unüberwindbare Flächen dazwischen) Aufnahmefläche im 50-m-Umfeld (räumlicher Zusammenhang).

Die ursprünglich vorgesehene Vergrämung mit Folie/Geotextil wurde aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da es sich um eine fehlerbehaftete Maßnahme handelt, die bereits durch ungenaues Verlegen/Befestigen der Folie eher als Falle dient. Eine Vergrämung ist vielmehr durch Entfernung der oberirdischen Versteckstrukturen vorzunehmen. Eine Anlage von Verstecken mit Lesesteinen / Wurzeln / Totholz außerhalb des Baufeldes optimiert zudem das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ergänzend für notwendig erachtet, vor der endgültigen Inanspruchnahme der Fläche eine Begehung durch die ökologische Bauleitung durchzuführen, um ggf. noch vorhandene Tiere abfangen zu können. Erst wenn dies sichergestellt ist, kommt eine Inanspruchnahme der Fläche in Betracht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dann nicht verletzt



werden, wenn auch die Vorgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen einer Detailabstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde erfolgten hierzu entsprechend konkrete Festlegungen, die in den Genehmigungsbescheid übernommen wurden.

Bezüglich des seit geraumer Zeit am Standort nachgewiesenen Uhu-vorkommens besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis mit dem Vorhaben, nachdem sich die Habitatqualität auch durch das Vorhaben nicht signifikant verändert. Dennoch ist es zur Überprüfung des Uhubal- und –brutgeschehens sowie des Uhubrutstandortes auch hier zu Kontrollzwecken notwendig, der unteren Naturschutzbehörde einen jährlichen ornithologischen Bericht zukommen zu lassen.

Im Hinblick auf die betroffenen Fledermausquartiere und zu den unter CEF2 vorgesehenen Maßnahmen erfordert der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen tatsächlich keine zeitliche Lücke entsteht und der räumliche Zusammenhang gewahrt bleibt. Auch hierfür ist eine Mitwirkung der ökologischen Bauleitung unerlässlich.

Bei der Rodung des Waldmeister-Buchen-Waldes (FFH-Lebensraumtyp) handelt es sich um die Beseitigung von Waldbestand mit überwiegend Buchen, Stiel- und Traubeneiche, Winter-Linde, Feld- und Bergahorn am südlichen Fuß der Allertshäuser Halde. Der Verlust dieses Lebensraumtyps soll durch die Schaffung von nahegelegenen und gleichwertigen Ausweichlebensräumen außerhalb der Vorhabenfläche ausgeglichen werden.

Zur Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen im Wald ist es im Hinblick auf die Vorgaben der BayKompV notwendig, dass eine Bestätigung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt, wonach die Umbaumaßnahmen über die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des BayWaldG zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Um dies auch zu dokumentieren, sind der Waldumbau und die Entwicklung der Ausgleichsflächen alle 5 Jahre im Rahmen eines Berichts darzustellen, der die einzelnen Maßnahmen in Text und Bild dokumentiert.

Im Übrigen wird – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 4.2.2 verwiesen.

#### 5.6 Vorgaben nach der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV):

Die Anwendung der GewinnungsAbfV auf die Abraumhalden des Steinbruchs ergibt sich, nachdem es sich dabei um Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle in einem nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb handelt (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 GewinnungsAbfV). Die allgemeinwohlverträgliche Errichtung und der Betrieb der Halden und insbesondere die Gewährleistung der Standsicherheit ergeben sich aus den Pflichten nach §§ 3 und 4 GewinnungsAbfV. Hierfür ist es schon im Rahmen der betrieblichen Eigenüberwachung notwendig, dass eine regelmäßige Prüfung der Standsicherheit ggf. mit fachlicher Unterstützung vorgenommen und zum Zweck der behördlichen Überwachung auch dokumentiert wird.

Der Beurteilung der Standsicherheit war der Erläuterungsbericht zur statischen Berechnung für die Abraumhalden der Dr. Köhler Geoplan GmbH vom 25.01.2017 zugrunde gelegen. Demnach ist bis zur Höhe von 475,4 m NHN unter den im Erläuterungsbericht genannten Annahmen die Standsicherheit der Halden gewährleistet. Die Annahmen waren insoweit auch zur Grundlage der Genehmigung zu machen.



Der vorgelegte Abfallbewirtschaftungsplan entspricht den Vorgaben nach § 5 GewinnungsAbfV i.V.m. dem entsprechenden Anhang 1 hierzu. Hierauf beruht auch die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung des Abfallbewirtschaftungsplans.

Die vorliegenden Angaben zeigen, dass es sich um keine Anlage der Kategorie A nach § 2 Nr. 3 GewinnungsAbfV handelt, weshalb die §§ 6 und 7 der GewinnungsAbfV nicht zur Anwendung kommen. Nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG ist eine Einstufung in die Kategorie A dann notwendig, wenn u.a. die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dammbruch, zu einem schweren Unfall führen könnte. Nachdem ausschließlich tagebauseitig eine Arrondierung der bereits bestehenden und als standsicher beurteilten Halde mit Abraummateriale erfolgen soll, wird das Vorkommen eines schweren Unfalls als unwahrscheinlich angesehen. Es wird aufgrund des überschaubaren Umfangs der Maßnahme weder sofort noch auf lange Sicht am Standort selbst oder außerhalb des Standorts zu einer ernststen Gefährdung der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt kommen. Im Übrigen handelt es sich bei dem Verfüllmaterial ausschließlich um tagebauseitigen Abraum, so dass keine Abfälle verfüllt werden, die gemäß den in Anhang III der Richtlinie genannten Vorgaben als gefährlich gelten.

6. Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

6.1 Erschütterungsschutz:

Die mit dem Anlagenbetrieb einhergehenden Sprengerschütterungen stellen keine erhebliche nachteiligen Auswirkungen für Menschen und Gebäude dar, nachdem die gem. DIN 4150 Teile 2 und 3 geltenden Anhaltswerte eingehalten werden können. Prognosen und Messungen werden im Übrigen durch einen zugelassenen und vereidigten Sprengsachverständigen erstellt, dessen fachliche Aussagen plausibel und nachvollziehbar sind; es sind keine durchgreifenden Tatsachen vorgebracht worden, die geeignet sind die fachliche Qualifikation des Gutachters bzw. der gutachtlichen Aussagen in Zweifel zu ziehen. Auf die Ausführungen unter 5.1.3 wird im Übrigen ausdrücklich Bezug genommen.

6.2 Staubemissionen:

Für das Vorhaben wurde eine gutachtliche Stellungnahme zu Fragen der Luftreinhaltung, insbesondere der Staubemissionen/-immissionen vorgelegt, deren Plausibilität durch die Technische Fachkraft für Immissionsschutz bestätigt wurde. Hiernach ist bei Einhaltung der Vorgaben des Bescheides an keinem der nächstgelegenen schützenswerten Immissionsorte mit einer Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte nach der TA Luft für Schwebstaub PM<sub>10</sub> sowie Staubbiederschlag zu rechnen. Auf die Ausführungen unter 5.1.2 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

6.3 Lärmschutz:

Auch zu Fragen des Lärmschutzes wurde für den beantragten Betrieb eine fachgutachtliche Prognose vorgelegt, deren Plausibilität ebenfalls aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestätigt werden konnte. Hiernach wird es an keinem der betrachteten nächstgelegenen schützenswerten Immissionsorte zu einer Überschreitung der nach Ziffer 6.1 TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte kommen. Damit ist nicht ausgesagt, dass Betriebsgeräusche nicht hörbar sind, sondern dass sie sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens und damit außerhalb der



erheblichen Belästigung befinden. Auf die Ausführungen unter 5.1.1 wird ergänzend Bezug genommen.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange:

Eine Beeinträchtigung der Quelle Voccawind durch das Vorhaben kann nach wasserwirtschaftlicher Sicht auf Grundlage der erfolgten Bohrerergebnisse ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4 wird ergänzend hingewiesen.

6.5 Naturschutzfachliche Belange:

Für die Maßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig, die im Rahmen der Rohstoffgewinnung – entsprechend den einschlägigen Regelungen des Regionalplans für die Region Main-Rhön – regionalplanerisch unabdingbar, jedoch im Rahmen von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen minimiert bzw. kompensiert werden können. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Habitatflächen, für die in zeitlichem und räumlichen Zusammenhang entsprechende Ersatzflächen entstehen bzw. vorab bereits angelegt worden sind. Auch die Waldrodung im Bereich der Allertshäuser Halde als Habitatverlust wird so ausgeglichen. Die Auswirkungen der Rodung auf das Klima sind – wenn überhaupt – allenfalls kleinräumig und im Vergleich zur umliegenden Waldfläche nicht signifikant in der Auswirkung. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf die entsprechend detaillierten Ausführungen unter 4.2 und 5.5 Bezug genommen.

7. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1 und 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

a) Gebühren (Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.1 KVz):

Gebühregrundlage sind die Investitionskosten (IK) der Änderung - aufgerundet auf volle 500 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3, 1.V.0 KVz)	150.000,00 €
Grundgebühr nach IK: $3.500 \text{ €} + 20/1000 \text{ des } 125.000 \text{ € übersteigenden Betrags: } 3.500 \text{ €} + 20/1000 \times (150.000 \text{ €} - 125.000 \text{ €})$	4.000,00 €
Erhöhung für Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft / des Umweltschutzingenieurs (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz):	4.750,00 €
Erhöhung Baugenehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 KVz): $0,75 \times 1.500 \text{ €} =$	1.125,00 €
Erhöhung Zulassung GewinnungsAbfV (Tarif-Nr. 8.I.0/52 KVz): $0,75 \times 2.500 \text{ €} =$	1.875,00 €
Erhöhung Rodungserlaubnis (Tarif-Nr. 6.III.2/1 KVz): $3,4 \text{ ha} \times 500 \text{ €/ha} \times 0,75 =$	1.275,00 €
<b>Gebühresumme:</b>	<b>13.025,00 €</b>



b) Auslagen (Art. 10 KG):

Stellungnahmen Gewerbeaufsicht	558,00 €
Zustellung (§ 10 Abs. 7 BImSchG, 10 Einwendungsführer x 3,45 €)	34,50 €
<b>Summe Auslagen</b>	<b>592,50 €</b>

<b>Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen):</b>	<b>13.617,50 €</b>
---	--------------------

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Filberich  
Regierungsrat



In Ausfertigung

Gegen Zustellungsurkunde

«Anrede\_1»  
«Vorname» «Name»  
«Straße\_HsNr»  
«PLZ\_Wohnort»

Sehr geehrte«Anrede\_2» «Anrede\_1» «Name»,

das Landratsamt Haßberge erteilte die vorstehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Nach § 10 Abs. 7 BImSchG ist den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zuzustellen.

Die im Bescheid enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung gilt daher auch für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

LANDRATSAMT HASSBERGE  
- Sachgebiet Immissionsschutz –



In Kopie

1. Bayer. Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg
2. Per Email: [gaa@reg-ufr.bayern.de](mailto:gaa@reg-ufr.bayern.de)  
Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt –, 97064 Würzburg  
zu den dortigen Stellungnahmen vom 10.01., 05.02. und 24.06.2019, Az. 15824/2018-W
3. Per Email: [poststelle@wwa-kg.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-kg.bayern.de)  
Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97688 Bad Kissingen  
zur dortigen Stellungnahme vom 10.01.2019, Az. 3.2-8713-463/2019.
4. Per Email: [daniela.theune@reg-ufr.bayern.de](mailto:daniela.theune@reg-ufr.bayern.de)  
Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde –, 97064 Würzburg  
zur dortigen Stellungnahme vom 30.11.2018, Az. 51-8691.4-1-11.
5. Per Email: [juergen.hahn@aelf-sw.bayern.de](mailto:juergen.hahn@aelf-sw.bayern.de)  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cuspinianstr. 9, 97422 Schweinfurt  
zur dortigen Stellungnahme vom 08.01.2019, Az. 7711.5.
6. Sachgebiet III/2 – Bauamt – im Hause  
zur dortigen BV-Nr. 1032/18 mit 2 geprüften Plansätzen.
7. Per Email: [manuela.stecher@hassberge.de](mailto:manuela.stecher@hassberge.de)  
Sachgebiet III/4 – Fachkundige Stelle – im Hause
8. Per Email: [robert.lauer@hassberge.de](mailto:robert.lauer@hassberge.de)  
Sachgebiet III/4 – Naturschutz – im Hause
9. Markt Maroldsweisach, 96126 Maroldsweisach  
mit 2 geprüften Plansätzen.
10. Überwachungsakt



III/5 – 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Wesentliche Änderung des Steinbruchbetriebes Zeilberg, 96126 Maroldsweisach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 96, 99, 100 der Gemarkung Allertshausen, Fl.-Nrn. 367, 369, 370, 372 der Gemarkung Maroldsweisach sowie Fl.-Nrn. 612/2, 612/5, 612/9, 612/19, 612/20, 612/23, 613, 614 der Gemarkung Voccawind durch die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien- Gesellschaft

### Empfangsbekennnis

Der Empfang des Bescheides des Landratsamtes Haßberge vom 25.07.2019, Az. III/5 – 177/2-4 in der o. g. Angelegenheit wird hiermit bestätigt.

....., .....

.....

Ort

Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

**Landratsamt Haßberge  
Sachgebiet III/5  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt**